

## Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksachen 18/7219, 18/7454, 18/7605 Nr. 7 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der prüfungsbezogenen Regelungen der Richtlinie 2014/56/EU sowie zur Ausführung der entsprechenden Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 im Hinblick auf die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (Abschlussprüfungsreformgesetz - AReG)**

### A. Problem

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der prüfungsbezogenen Vorschriften der Richtlinie 2014/56/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 196) sowie der Ausführung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 77; L 170 vom 11.6.2014, S. 66). Mit dem Entwurf wird eine 1:1-Umsetzung angestrebt. Dazu werden insbesondere Änderungen des Handelsgesetzbuchs (HGB) und dessen Einführungsgesetzes, des Publizitätsgesetzes, des Aktiengesetzes und dessen Einführungsgesetzes, des SE-Ausführungsgesetzes, des GmbH-Gesetzes und dessen Einführungsgesetzes, des Genossenschaftsgesetzes, des SCE-Ausführungsgesetzes, der Wirtschaftsprüferordnung sowie des Versicherungsaufsichtsgesetzes vorgeschlagen. Die Änderungen betreffen die sogenannte Pflichtrotation, die Erbringung von Nichtprüfungsleistungen, den Prüfungsbericht, den Prüfungsausschuss, Ausnahmen für die Abschlussprüfung bei Sparkassen und Genossenschaften sowie die Sanktionierung von Verstößen gegen die prüfungsbezogenen Pflichten von Aufsichtsrats- und Prüfungsausschussmitgliedern.

### B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Die Änderungen betreffen im Wesentlichen redaktionelle Präzisierungen, Änderungen von Redaktionsverfahren, die vorherige Zustimmung des Prüfungsausschusses für Steuerberatungs-

dienstleistungen sowie die Verpflichtung, den Prüfungsausschuss in seiner Gesamtheit aus sachkundigen Mitgliedern zu bilden. Ferner wird klargestellt, dass aufgrund der besonderen Struktur des Prüfungswesens bei Sparkassen- und Giroverbänden die Angabepflichten im Bestätigungsvermerk nicht für die Prüfstellen selbst, sondern für die vom Sparkassen- und Giroverband beschäftigten Personen, die das Ergebnis der Prüfung beeinflussen können, gelten. Außerdem wird die Verlängerung des Abschlussprüfermandats für bestimmte Unternehmen ermöglicht. Schließlich erfolgt eine Klarstellung in Bezug auf Angabe- und Berichtspflichten.

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Weitere Kosten**

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/7219, 18/7454 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 16. März 2016

## **Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz**

### **Renate Künast**

Vorsitzende und Berichterstatterin

**Dr. Stephan Harbarth**  
Berichterstatter

**Metin Hakverdi**  
Berichterstatter

**Halina Wawzyniak**  
Berichterstatterin

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*

## Zusammenstellung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der prüfungsbezogenen Regelungen der Richtlinie 2014/56/EU sowie zur Ausführung der entsprechenden Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 im Hinblick auf die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (Abschlussprüfungsreformgesetz – AReG)

– Drucksachen 18/7219, 18/7454 –

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<b>Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der prüfungsbezogenen Regelungen der Richtlinie 2014/56/EU sowie zur Ausführung der entsprechenden Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 im Hinblick auf die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse</b>	<b>Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der prüfungsbezogenen Regelungen der Richtlinie 2014/56/EU sowie zur Ausführung der entsprechenden Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 im Hinblick auf die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse</b>
<b>(Abschlussprüfungsreformgesetz – AReG)</b>	<b>(Abschlussprüfungsreformgesetz – AReG)</b>
<b>Vom ...</b>	<b>Vom ...</b>
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
<b>Artikel 1</b>	<b>Artikel 1</b>
<b>Änderung des Handelsgesetzbuchs</b>	<b>Änderung des Handelsgesetzbuchs</b>
Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... [Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der aufsichts- und berufsrechtlichen Regelungen der Richtlinie 2014/56/EU sowie zur Ausführung der entsprechenden Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 im Hinblick auf die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz), Bundestagsdrucksache 18/6282] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch <b>Artikel 4 des Gesetzes vom...</b> [einfügen: <b>Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Umsetzung der aufsichts- und berufsrechtlichen Regelungen der Richtlinie 2014/56/EU sowie zur Ausführung der entsprechenden Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 im Hinblick auf die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz - APAREG), Bundestagsdrucksache 18/6282, 18/6907]</b> geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 317 wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:	
<p>„(3a) Auf die Abschlussprüfung bei Unternehmen, die kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d sind, sind die Vorschriften dieses Unterabschnitts nur insoweit anzuwenden, als nicht die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 77; L 170 vom 11.6.2014, S. 66) anzuwenden ist.“</p>	
b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:	
<p>„(4a) Soweit nichts anderes bestimmt ist, hat die Prüfung sich nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.“</p>	
c) In Absatz 5 wird die Angabe „Artikel 26 Abs. 1“ durch die Wörter „Artikel 26 Absatz 3“ ersetzt und werden nach der Angabe „(ABl. EU Nr. L 157 S. 87)“ ein Komma und die Wörter „die zuletzt durch die Richtlinie 2014/56/EU (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 196) geändert worden ist,“ eingefügt.	
d) In Absatz 6 werden die Wörter „oder die Nichtanwendung von Teilen der internationalen Prüfungsstandards“ gestrichen.	
2. § 318 wird wie folgt geändert:	2. § 318 wird wie folgt geändert:
a) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 1a und 1b eingefügt:	a) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 1a und 1b eingefügt:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>„(1a) Die Höchstlaufzeit des Prüfungsmandats nach Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 verlängert sich auf 20 Jahre, wenn der Wahl für das elfte Geschäftsjahr in Folge, auf das sich die Prüfungstätigkeit des Abschlussprüfers erstreckt, ein im Einklang mit Artikel 16 Absatz 2 bis 5 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 durchgeführtes Auswahl- und Vorschlagsverfahren vorausgeht. Werden ab dem in Satz 1 genannten elften Geschäftsjahr mehrere Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gemeinsam zum Abschlussprüfer bestellt, verlängert sich die Höchstlaufzeit des Prüfungsmandats gemäß Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 auf 24 Jahre.</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(1b) Eine Vereinbarung, die die Wahlmöglichkeiten nach Absatz 1 auf bestimmte Kategorien oder Listen von <i>Abschlussprüfern</i> beschränkt, ist nichtig.“</p>	<p>(1b) Eine Vereinbarung, die die Wahlmöglichkeiten nach Absatz 1 auf bestimmte Kategorien oder Listen von <b>Prüfern oder Prüfungsgesellschaften</b> beschränkt, ist nichtig.“</p>
<p>b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>b) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>„Auf Antrag der gesetzlichen Vertreter, des Aufsichtsrats oder von Gesellschaftern, deren Anteile bei Antragstellung zusammen den zwanzigsten Teil der Stimmrechte oder des Grundkapitals oder einen Börsenwert von 500 000 Euro erreichen, hat das Gericht nach Anhörung der Beteiligten und des gewählten Prüfers einen anderen Abschlussprüfer zu bestellen, wenn</p>	
<p>1. dies aus einem in der Person des gewählten Prüfers liegenden Grund geboten erscheint, insbesondere, wenn ein Ausschlussgrund nach § 319 Absatz 2 bis 5 oder nach den §§ 319a und 319b besteht oder ein Verstoß gegen Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 1 oder Absatz 5 Unterabsatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 vorliegt, oder</p>	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. die Vorschriften zur Bestellung des Prüfers nach Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 oder die Vorschriften zur Laufzeit des Prüfungsmandats nach Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 527/2014 nicht eingehalten worden sind.“	
3. In § 319 Absatz 2 werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „während des Geschäftsjahres, für dessen Schluss der zu prüfende Jahresabschluss aufgestellt wird, oder während der Abschlussprüfung“ eingefügt.	3. u n v e r ä n d e r t
4. § 319a wird wie folgt geändert:	4. § 319a wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) u n v e r ä n d e r t
aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:	
aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach den Wörtern „im Sinn des § 264d“ ein Komma und die Wörter „das CRR-Kreditinstitut im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, mit Ausnahme der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Kreditwesengesetzes genannten Institute, oder das Versicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Richtlinie 91/674/EWG“ eingefügt.	
bbb) Nummer 1 wird aufgehoben.	
ccc) Die Nummern 2 und 3 werden wie folgt gefasst:	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>„2. in dem Geschäftsjahr, für dessen Schluss der zu prüfende Jahresabschluss aufzustellen ist, über die Prüfungstätigkeit hinaus Steuerberatungsleistungen im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer i und iv bis vii der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 erbracht hat, die sich einzeln oder zusammen auf den zu prüfenden Jahresabschluss unmittelbar und nicht nur unwesentlich auswirken; eine nicht nur unwesentliche Auswirkung liegt insbesondere dann vor, wenn die Erbringung der Steuerberatungsleistungen im zu prüfenden Geschäftsjahr den für steuerliche Zwecke zu ermittelnden Gewinn im Inland erheblich gekürzt hat oder ein erheblicher Teil des Gewinns ins Ausland verlagert worden ist, ohne dass eine über die steuerliche Vorteilserlangung hinausgehende wirtschaftliche Notwendigkeit für das Unternehmen besteht, oder</p>	

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*



Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>3. in dem zu prüfenden Geschäftsjahr oder bis zur Erteilung des Bestätigungsvermerks über die Prüfungstätigkeit hinaus bei der zu prüfenden oder für die zu prüfende Kapitalgesellschaft Bewertungsleistungen im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 erbracht hat, die sich einzeln oder zusammen auf den zu prüfenden Jahresabschluss unmittelbar und nicht nur unwesentlich auswirken.“</p>	
<p>ddd) Nummer 4 wird aufgehoben.</p>	
<p>bb) In Satz 3 werden die Wörter „Satz 1 Nr. 1 bis 3“ durch die Wörter „Satz 1 Nummer 2 und 3“ ersetzt und werden vor dem Punkt am Ende ein Semikolon und die Wörter „erbringt der Wirtschaftsprüfer Steuerberatungsleistungen im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer i und iv bis vii der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 oder Bewertungsleistungen im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 537/2014, so hat er deren Auswirkungen auf den zu prüfenden Jahresabschluss im Prüfungsbericht darzustellen und zu erläutern“ eingefügt.</p>	
<p>cc) Satz 4 wird aufgehoben.</p>	
<p>b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:</p>	<p>b) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>„(1a) Auf Antrag des Abschlussprüfers kann die Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle diesen von den Anforderungen des Artikels 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 ausnahmsweise für höchstens ein Geschäftsjahr ausnehmen, allerdings nur bis zu 140 Prozent des Durchschnitts der in Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 genannten Honorare.“</p>	
<p>c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:</p>	<p>c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:</p>
<p>„(3) Der Prüfungsausschuss des Unternehmens muss <i>die</i> Erbringung von Steuerberatungsleistungen im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer i und iv bis vii der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 durch den Abschlussprüfer vorher <i>genehmigen</i>. Falls das Unternehmen keinen Prüfungsausschuss eingerichtet hat, muss die <i>Genehmigung</i> durch seinen Aufsichts- oder Verwaltungsrat erfolgen.“</p>	<p>„(3) Der Prüfungsausschuss des Unternehmens muss <b>der</b> Erbringung von Steuerberatungsleistungen im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer i und iv bis vii der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 durch den Abschlussprüfer vorher <b>zustimmen</b>. Falls das Unternehmen keinen Prüfungsausschuss eingerichtet hat, muss die <b>Zustimmung</b> durch seinen Aufsichts- oder Verwaltungsrat erfolgen.“</p>
<p>5. Dem § 320 wird folgender Absatz 5 angefügt:</p>	<p>5. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>„(5) Ist die Kapitalgesellschaft als Tochterunternehmen in den Konzernabschluss eines Mutterunternehmens einbezogen, das seinen Sitz nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat, kann der Prüfer nach Absatz 2 zur Verfügung gestellte Unterlagen an den Abschlussprüfer des Konzernabschlusses weitergeben, soweit diese für die Prüfung des Konzernabschlusses des Mutterunternehmens erforderlich sind. Für die Übermittlung personenbezogener Daten gelten § 4b Absatz 2 bis 6 und § 4c des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend.“</p>	
<p>6. § 321 wird wie folgt geändert:</p>	<p>6. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p>	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
aa) In Satz 1 werden die Wörter „schriftlich und mit der gebotenen Klarheit“ gestrichen und werden vor dem Punkt am Ende ein Semikolon und die Wörter „auf den Bericht sind die Sätze 2 und 3 sowie die Absätze 2 bis 4a anzuwenden“ eingefügt.	
bb) In Satz 2 werden die Wörter „In dem Bericht“ durch die Wörter „Der Bericht ist schriftlich und mit der gebotenen Klarheit abzufassen; in ihm“ ersetzt.	
b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Bericht“ die Wörter „unter Angabe des Datums“ sowie vor dem Punkt am Ende ein Semikolon und die Wörter „§ 322 Absatz 7 Satz 3 und 4 gilt entsprechend“ eingefügt.	
bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „ihm“ die Wörter „und gleichzeitig einem eingerichteten Prüfungsausschuss“ eingefügt und werden nach dem Wort „vorzulegen“ das Semikolon und die Wörter „dem Vorstand ist vor Zuleitung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben“ gestrichen.	
cc) Folgender Satz wird angefügt:	
„Im Fall des Satzes 2 ist der Bericht unverzüglich nach Vorlage dem Geschäftsführungsorgan mit Gelegenheit zur Stellungnahme zuzuleiten.“	
7. § 322 wird wie folgt geändert:	7. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Prüfung“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.	
b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„(1a) Bei der Erstellung des Bestätigungsvermerks hat der Abschlussprüfer die internationalen Prüfungsstandards anzuwenden, die von der Europäischen Kommission in dem Verfahren nach Artikel 26 Absatz 3 der Richtlinie 2006/43/EG angenommen worden sind.“	
c) In Absatz 4 Satz 3 werden vor dem Punkt am Ende ein Semikolon und die Wörter „Absatz 3 Satz 2 findet Anwendung“ eingefügt.	
d) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:	
„(6a) Wurden mehrere Prüfer oder Prüfungsgesellschaften gemeinsam zum Abschlussprüfer bestellt, soll die Beurteilung des Prüfungsergebnisses einheitlich erfolgen. Ist eine einheitliche Beurteilung ausnahmsweise nicht möglich, sind die Gründe hierfür darzulegen; die Beurteilung ist jeweils in einem gesonderten Absatz vorzunehmen. Die Sätze 1 und 2 gelten im Fall der gemeinsamen Bestellung von	
1. Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften,	
2. vereidigten Buchprüfern oder Buchprüfungsgesellschaften sowie	
3. Prüfern oder Prüfungsgesellschaften nach den Nummern 1 und 2.“	
e) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „von Ort und Tag zu unterzeichnen“ durch die Wörter „des Ortes der Niederlassung des Abschlussprüfers und des Tages der Unterzeichnung zu unterzeichnen; im Fall des Absatzes 6a hat die Unterzeichnung durch alle bestellten Personen zu erfolgen“ ersetzt.	
8. § 324 wird wie folgt geändert:	8. § 324 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) <b>u n v e r ä n d e r t</b>

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
aa) In Satz 1 werden die Wörter „Kapitalgesellschaften im Sinn des § 264d“ durch die Wörter „Unternehmen, die kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d sind“ ersetzt und wird nach der Angabe „Satz 2“ die Angabe „und 3“ eingefügt.	
bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:	
aaa) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.	
bbb) Folgende Nummer 3 wird angefügt:	
„3. Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs.“	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
aa) <i>In Satz 2 werden vor dem Punkt am Ende ein Semikolon und die Wörter „die Mehrheit der Mitglieder, darunter der Vorsitzende, muss unabhängig sein“ eingefügt.</i>	aa) Satz 2 <b>wird wie folgt gefasst:</b>
	<b>„Die Mitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem das Unternehmen tätig ist, vertraut sein; die Mehrheit der Mitglieder, darunter der Vorsitzende, muss unabhängig sein und mindestens ein Mitglied muss über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen.“</b>
bb) In Satz 4 werden vor der Angabe „§ 124 Abs. 3 Satz 2“ die Wörter „§ 107 Absatz 3 Satz 5,“ eingefügt.	bb) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
c) Der folgende Absatz 3 wird angefügt:	c) <b>u n v e r ä n d e r t</b>

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>„(3) Die Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 von einem Unternehmen, das kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d, das CRR-Kreditinstitut im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, mit Ausnahme der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Kreditwesengesetzes genannten Institute, oder das Versicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Richtlinie 91/674/EWG ist, eine Darstellung und Erläuterung des Ergebnisses sowie der Durchführung der Tätigkeit seines Prüfungsausschusses verlangen. Die Abschlussprüferaufsichtsstelle soll zunächst auf Informationen aus öffentlich zugänglichen Quellen zurückgreifen. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Unternehmen eine Genossenschaft, eine Sparkasse oder ein sonstiges landesrechtliches öffentlich-rechtliches Kreditinstitut ist.“</p>	
<p>9. In § 330 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Richtlinie 2009/138/EG nach deren Artikeln 4 und 7“ durch die Wörter „Richtlinie 91/674/EWG nach deren Artikel 2 in Verbindung mit den Artikeln 4, 7 und 9 Nummer 1 und 2 sowie Artikel 10 Nummer 1 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1)“ ersetzt.</p>	<p>9. un verändert</p>
<p>10. Nach § 333 wird folgender § 333a eingefügt:</p>	<p>10. un verändert</p>
<p>„§ 333a</p>	
<p>Verletzung der Pflichten bei Abschlussprüfungen</p>	
<p>Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Mitglied eines nach § 324 Absatz 1 Satz 1 eingerichteten Prüfungsausschusses</p>	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
1. eine in § 334 Absatz 2a bezeichnete Handlung begeht und dafür einen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen lässt oder	
2. eine in § 334 Absatz 2a bezeichnete Handlung beharrlich wiederholt.“	
11. § 334 wird wie folgt geändert:	11. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 319a Abs. 1 Satz 4, 5,“ gestrichen.	
b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:	
„(2a) Ordnungswidrig handelt, wer als Mitglied eines nach § 324 Absatz 1 Satz 1 eingerichteten Prüfungsausschusses	
1. die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers oder der Prüfungsgesellschaft nicht nach Maßgabe des Artikels 4 Absatz 3 Unterabsatz 2, des Artikels 5 Absatz 4 Unterabsatz 1 Satz 1 oder des Artikels 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 77; L 170 vom 11.6.2014, S. 66) überwacht,	
2. eine Empfehlung für die Bestellung eines Abschlussprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft vorlegt, die den Anforderungen nach Artikel 16 Absatz 2 Unterabsatz 2 oder 3 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 nicht entspricht oder der ein Auswahlverfahren nach Artikel 16 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 nicht vorgegangen ist, oder	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
3. den Gesellschaftern einen Vorschlag für die Bestellung eines Abschlussprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft vorlegt, der den Anforderungen nach Artikel 16 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 nicht entspricht.“	
c) In Absatz 4 wird die Angabe „1 und 2“ durch die Angabe „1 und 2a“ ersetzt und werden nach den Wörtern „Bundesamt für Justiz“ ein Komma und die Wörter „in den Fällen des Absatzes 2 die Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle“ eingefügt.	
12. In § 335b wird die Angabe „333“ durch die Angabe „333a“ ersetzt.	12. un verändert
13. Nach § 335b wird folgender § 335c eingefügt:	13. un verändert
„§ 335c	
Mitteilungen an die Abschlussprüferaufsichtsstelle	
(1) Das Bundesamt für Justiz übermittelt der Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle alle Bußgeldentscheidungen nach § 334 Absatz 2a.	
(2) In Strafverfahren, die eine Straftat nach § 333a zum Gegenstand haben, übermittelt die Staatsanwaltschaft im Falle der Erhebung der öffentlichen Klage der Abschlussprüferaufsichtsstelle die das Verfahren abschließende Entscheidung. Ist gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel eingelegt worden, ist die Entscheidung unter Hinweis auf das eingelegte Rechtsmittel zu übermitteln.“	
14. In § 339 Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „nach § 58 Abs. 2 des Genossenschaftsgesetzes“ die Wörter „oder nach Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014“ eingefügt.	14. un verändert

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.



Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
15. In § 340 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „sowie“ die Wörter „auf CRR-Kreditinstitute im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, soweit sie nicht nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Kreditwesengesetzes von der Anwendung ausgenommen sind, und“ eingefügt.	15. u n v e r ä n d e r t
16. § 340k wird wie folgt geändert:	16. § 340k wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) u n v e r ä n d e r t
aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 319 Abs. 1 Satz 2 ist“ durch die Wörter „§ 318 Absatz 1a und § 319 Absatz 1 Satz 2 sind“ ersetzt.	
bb) Folgender Satz wird angefügt:	
„Auf CRR-Kreditinstitute im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, mit Ausnahme der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Kreditwesengesetzes genannten Institute, sind die Vorschriften des Dritten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts nur insoweit anzuwenden, als nicht die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 anzuwenden ist.“	
b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	b) u n v e r ä n d e r t
aa) In Satz 2 wird die Angabe „sowie § 319a“ durch ein Komma und werden die Wörter „§ 319a Absatz 1 und 2 sowie Artikel 5 Absatz 1, 4 Unterabsatz 1 und Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014“ ersetzt.	
bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:	
„Auf die Prüfungsstellen findet Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 keine Anwendung.“	
c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:	c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>„(4) Ist das Kreditinstitut eine Sparkasse, finden Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 2 sowie die Artikel 16, 17 und 19 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 keine Anwendung. Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 <i>findet</i> auf alle vom Sparkassen- und Giroverband beschäftigten Personen, die das Ergebnis der Prüfung beeinflussen können, entsprechende Anwendung. Auf die Prüfungsstellen <i>findet</i> Artikel 4 Absatz 2 und 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 keine Anwendung.“</p>	<p>„(4) Ist das Kreditinstitut eine Sparkasse, finden Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 2 sowie die Artikel 16, 17 und 19 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 keine Anwendung. Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 1 <b>sowie Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe g</b> der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 <b>finden</b> auf alle vom Sparkassen- und Giroverband beschäftigten Personen, die das Ergebnis der Prüfung beeinflussen können, entsprechende Anwendung. Auf die Prüfungsstellen <b>finden</b> Artikel 4 Absatz 2 und 3 Unterabsatz 1 <b>sowie Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe g</b> der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 keine Anwendung.“</p>
d) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	d) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
<p>„CRR-Kreditinstitute im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, mit Ausnahme der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Kreditwesengesetzes genannten Institute, haben, auch wenn sie nicht kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d sind, § 324 Absatz 1 und 2 anzuwenden, wenn sie keinen Aufsichts- oder Verwaltungsrat haben, der die Voraussetzungen des § 100 Absatz 5 des Aktiengesetzes erfüllen muss.“</p>	
17. § 340m wird wie folgt geändert:	17. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
a) Der Wortlaut wird Absatz 1.	
b) Die folgenden Absätze 2 und 3 werden angefügt:	
<p>„(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Mitglied eines nach § 340k Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 324 Absatz 1 Satz 1 eingerichteten Prüfungsausschusses eines dort genannten CRR-Kreditinstituts</p>	
1. eine in § 340n Absatz 2a bezeichnete Handlung begeht und dafür einen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen lässt oder	
2. eine in § 340n Absatz 2a bezeichnete Handlung beharrlich wiederholt.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(3) § 335c Absatz 2 gilt in den Fällen des Absatzes 2 entsprechend.“	
18. § 340n wird wie folgt geändert:	18. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 319a Abs. 1 Satz 4, 5,“ gestrichen.	
b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:	
„(2a) Ordnungswidrig handelt, wer	
1. als Mitglied eines nach § 340k Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 324 Absatz 1 Satz 1 eingerichteten Prüfungsausschusses eines CRR-Kreditinstituts im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, mit Ausnahme der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Kreditwesengesetzes genannten Institute, das keine Sparkasse ist,	
a) die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers oder der Prüfungsgesellschaft nicht nach Maßgabe des Artikels 4 Absatz 3 Unterabsatz 2, des Artikels 5 Absatz 4 Unterabsatz 1 Satz 1 oder des Artikels 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 77; L 170 vom 11.6.2014, S. 66) überwacht,	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>b) eine Empfehlung für die Bestellung eines Abschlussprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft vorlegt, die den Anforderungen nach Artikel 16 Absatz 2 Unterabsatz 2 oder 3 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 nicht entspricht oder der ein Auswahlverfahren nach Artikel 16 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 nicht vorgegangen ist, oder</p>	
<p>c) den Gesellschaftern oder der sonst für die Bestellung des Abschlussprüfers zuständigen Stelle einen Vorschlag für die Bestellung eines Abschlussprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft vorlegt, der den Anforderungen nach Artikel 16 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 nicht entspricht, oder</p>	
<p>2. als Mitglied eines nach § 340k Absatz 5 in Verbindung mit § 324 Absatz 1 Satz 1 eingerichteten Prüfungsausschusses eines CRR-Kreditinstituts im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, mit Ausnahme der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Kreditwesengesetzes genannten Institute, das eine Sparkasse ist, die Unabhängigkeit der in § 340k Absatz 3 Satz 2 zweiter Halbsatz genannten Personen nicht nach Maßgabe des Artikels 5 Absatz 4 Unterabsatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 in Verbindung mit § 340k Absatz 3 Satz 2 oder nach Maßgabe des Artikels 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 überwacht.“</p>	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
c) In Absatz 4 wird die Angabe „1 und 2“ durch die Angabe „1 und 2a“ ersetzt und werden nach den Wörtern „Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“ ein Komma und die Wörter „in den Fällen des Absatzes 2 die Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle“ eingefügt.	
d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:	
„(5) Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übermittelt der Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle alle Bußgeldentscheidungen nach Absatz 2a.“	
19. § 341k wird wie folgt geändert:	19. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:	
„§ 318 Absatz 1a und § 319 Absatz 1 Satz 2 sind nicht anzuwenden.“	
bb) Folgender Satz wird angefügt:	
„Auf Versicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Richtlinie 91/674/EWG sind die Vorschriften des Dritten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts nur insoweit anzuwenden, als nicht die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 anzuwenden ist.“	
b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	
„Versicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Richtlinie 91/674/EWG haben, auch wenn sie nicht kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d sind, § 324 Absatz 1 und 2 anzuwenden, wenn sie keinen Aufsichts- oder Verwaltungsrat haben, der die Voraussetzungen des § 100 Absatz 5 des Aktiengesetzes erfüllen muss.“	
20. § 341m wird wie folgt geändert:	20. u n v e r ä n d e r t
a) Der Wortlaut wird Absatz 1.	
b) Die folgenden Absätze 2 und 3 werden angefügt:	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>„(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Mitglied eines nach § 341k Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 324 Absatz 1 Satz 1 eingerichteten Prüfungsausschusses</p>	
<p>1. eine in § 341n Absatz 2a bezeichnete Handlung begeht und dafür einen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen lässt oder</p>	
<p>2. eine in § 341n Absatz 2a bezeichnete Handlung beharrlich wiederholt.</p>	
<p>(3) § 335c Absatz 2 gilt in den Fällen des Absatzes 2 entsprechend.“</p>	
<p>21. § 341n wird wie folgt geändert:</p>	<p>21. un verändert</p>
<p>a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 319a Abs. 1 Satz 4, 5,“ gestrichen.</p>	
<p>b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:</p>	
<p>„(2a) Ordnungswidrig handelt, wer als Mitglied eines nach § 341k Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 324 Absatz 1 Satz 1 eingerichteten Prüfungsausschusses</p>	
<p>1. die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers oder der Prüfungsgesellschaft nicht nach Maßgabe des Artikels 4 Absatz 3 Unterabsatz 2, des Artikels 5 Absatz 4 Unterabsatz 1 Satz 1 oder des Artikels 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 77; L 170 vom 11.6.2014, S. 66) überwacht,</p>	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. eine Empfehlung für die Bestellung eines Abschlussprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft vorlegt, die den Anforderungen nach Artikel 16 Absatz 2 Unterabsatz 2 oder 3 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 nicht entspricht oder der ein Auswahlverfahren nach Artikel 16 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 nicht vorgegangen ist, oder	
3. den Gesellschaftern oder der sonst für die Bestellung des Abschlussprüfers zuständigen Stelle einen Vorschlag für die Bestellung eines Abschlussprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft vorlegt, der den Anforderungen nach Artikel 16 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 nicht entspricht.“	
c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird die Angabe „1 und 2“ durch die Angabe „1 und 2a“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „so ist diese“ die Wörter „in den Fällen der Absätze 1 und 2a“ eingefügt.	
cc) Folgender Satz wird angefügt:	
„In den Fällen des Absatzes 2 ist die Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zuständig.“	
d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:	
„(5) Die nach Absatz 4 Satz 1 oder 2 zuständige Verwaltungsbehörde übermittelt der Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle alle Bußgeldentscheidungen nach Absatz 2a.“	
22. In § 341p wird nach der Angabe „§ 341m“ die Angabe „Absatz 1“ und werden nach der Angabe „§ 341n“ die Wörter „Absatz 1 und 2“ eingefügt.	22. u n v e r ä n d e r t
23. § 342b Absatz 2 wird wie folgt geändert:	23. § 342b wird wie folgt geändert:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	<b>a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</b>
a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Konzernzahlungsberichte“ ein Komma sowie die Wörter „jeweils einschließlich der zugrunde liegenden Buchführung,“ eingefügt.	<b>aa) unverändert</b>
b) Folgender Satz wird angefügt:	<b>bb) Folgender Satz wird angefügt:</b>
„Die Prüfung kann trotz Wegfalls der Zulassung der Wertpapiere zum Handel im organisierten Markt fortgesetzt werden, insbesondere dann, wenn <i>nach dem Beginn</i> der Prüfung <i>im laufenden Verfahren</i> ein Fehler <i>festgestellt wird</i> , an dessen Bekanntmachung ein öffentliches Interesse besteht.“	„Die Prüfung kann trotz Wegfalls der Zulassung der Wertpapiere zum Handel im organisierten Markt fortgesetzt werden, insbesondere dann, wenn <b>Gegenstand</b> der Prüfung ein Fehler <b>ist</b> , an dessen Bekanntmachung ein öffentliches Interesse besteht.“
	<b>b) In Absatz 8 Satz 2 werden die Wörter „der Wirtschaftsprüferkammer“ durch die Wörter „der Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle“ ersetzt.</b>
<b>Artikel 2</b>	<b>Artikel 2</b>
<b>Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch</b>	<b>Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch</b>
Dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... [Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der aufsichts- und berufsrechtlichen Regelungen der Richtlinie 2014/56/EU sowie zur Ausführung der entsprechenden Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 im Hinblick auf die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz), Bundestagsdrucksache 18/6282] geändert worden ist, wird <i>folgender ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Abschnitt mit Zählbezeichnung] Abschnitt angefügt:</i>	<b>Das</b> Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch <b>Artikel 5 des Gesetzes vom ... [einfügen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des</b> Gesetzes zur Umsetzung der aufsichts- und berufsrechtlichen Regelungen der Richtlinie 2014/56/EU sowie zur Ausführung der entsprechenden Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 im Hinblick auf die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz - <b>APAReG</b> ), Bundestagsdrucksache 18/6282, <b>18/6907]</b> geändert worden ist, wird <b>wie folgt geändert:</b>
	<b>1. In Artikel 25 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „oder § 40a Absatz 1 Satz 3“ gestrichen.</b>

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.



Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	<p>2. In Artikel ... [einsetzen: Zählbezeichnung des neuen, durch Artikel 5 Nummer 2 des Abschlussprüferaufsichtsreformgesetzes eingefügten Artikels] werden nach den Wörtern „§ 40 Absatz 3“ die Wörter „oder § 40a Absatz 1 Satz 3“ eingefügt.</p>
	<p>3. Folgender ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Abschnitt mit Zählbezeichnung] Abschnitt wird angefügt:</p>
<p>„... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Abschnitt mit Zählbezeichnung] Abschnitt</p>	<p>„... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Abschnitt mit Zählbezeichnung] Abschnitt</p>
<p>Übergangsvorschrift zum Abschlussprüferreformgesetz</p>	<p>Übergangsvorschrift zum Abschlussprüferreformgesetz</p>
<p>Artikel ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Artikel mit Zählbezeichnung]</p>	<p>Artikel ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Artikel mit Zählbezeichnung]</p>
<p>(1) § 319a Absatz 1, 2 und 3 sowie die §§ 321 und 322 des Handelsgesetzbuchs jeweils in der Fassung des Abschlussprüferreformgesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle] sind erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für das nach dem 16. Juni 2016 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. § 319a Absatz 1 und 2 sowie die §§ 321 und 322 des Handelsgesetzbuchs in der bis zum 16. Juni 2016 geltenden Fassung sind letztmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für vor dem 17. Juni 2016 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden.</p>	<p>(1) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>(2) § 324 Absatz 2 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Abschlussprüferreformgesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle] muss so lange nicht angewandt werden, wie alle Mitglieder des Prüfungsausschusses vor dem 17. Juni 2016 bestellt worden sind.“</p>	<p>(2) § 324 Absatz 2 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Abschlussprüferreformgesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle] muss so lange nicht angewandt werden, wie alle Mitglieder des Prüfungsausschusses vor dem 17. Juni 2016 bestellt worden sind.</p>

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	<p>(3) Prüfungsmandate können entsprechend § 318 Absatz 1a des Handelsgesetzbuches auch verlängert werden, wenn die Wahl des Abschlussprüfers für das zwölfte oder dreizehnte Geschäftsjahr erfolgt, auf das sich die Prüfungstätigkeit des Abschlussprüfers erstreckt, und die Wahl des Abschlussprüfers für das nächste nach dem 16. Juni 2016 beginnende Geschäftsjahr erfolgt. Prüfungsmandate entsprechend § 318 Absatz 1a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs können auch verlängert werden, wenn mehrere Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gemeinsam im zwölften oder dreizehnten Geschäftsjahr, auf das sich die Prüfungstätigkeit des Abschlussprüfers erstreckt, zum Abschlussprüfer bestellt werden und die gemeinsame Bestellung für das nächste nach dem 16. Juni 2016 beginnende Geschäftsjahr erfolgt.“</p>
Artikel 3	Artikel 3
Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes	Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes
<p>Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2029) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	<p>Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2029) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
<p>1. In § 37n werden nach dem Wort „Berichte“ ein Komma sowie die Wörter „jeweils einschließlich der zugrunde liegenden Buchführung,“ eingefügt.</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>2. Dem § 37o Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:</p>	<p>2. Dem § 37o Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:</p>
<p>„Die Prüfung kann trotz Wegfalls der Zulassung der Wertpapiere zum Handel im organisierten Markt fortgesetzt werden, insbesondere dann, wenn <i>nach dem Beginn</i> der Prüfung <i>im laufenden Verfahren</i> ein Fehler festgestellt wird, an dessen Bekanntmachung ein öffentliches Interesse besteht.“</p>	<p>„Die Prüfung kann trotz Wegfalls der Zulassung der Wertpapiere zum Handel im organisierten Markt fortgesetzt werden, insbesondere dann, wenn <b>Gegenstand</b> der Prüfung ein Fehler <b>ist</b>, an dessen Bekanntmachung ein öffentliches Interesse besteht.“</p>

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<b>Artikel 4</b>	<b>Artikel 4</b>
<b>Änderung des Publizitätsgesetzes</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Das Publizitätsgesetz vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1189), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. § 6 wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach der Angabe „§ 317 Abs. 1, 2“ ein Komma sowie die Angabe „4a“, nach der Angabe „§ 318 Abs. 1“ die Angabe „bis 1b“, nach der Angabe „§ 319a Abs. 1“ ein Komma und die Angabe „1a und 3“ und vor dem Punkt am Ende ein Komma und die Wörter „bei einem Unternehmen, das kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuchs ist, jedoch nur insoweit, als nicht die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 anzuwenden ist“ eingefügt.	
b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:	
„Bei einem Unternehmen, das kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuchs ist, ist der Vorschlag zur Wahl des Abschlussprüfers auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses zu stützen.“	
2. § 7 wird wie folgt geändert:	
a) In Satz 3 werden die Wörter „Satz 2 bis 4“ durch die Wörter „Satz 2 bis 5“ ersetzt.	
b) Die folgenden Sätze werden angefügt:	
„Hat das Unternehmen, das kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuchs ist, einen Aufsichtsrat, gelten auch § 100 Absatz 5 und § 107 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Aktiengesetzes entsprechend. Richtet der Aufsichtsrat einen Prüfungsausschuss ein, so gelten für diesen § 100 Absatz 5 und § 107 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Aktiengesetzes entsprechend.“	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
3. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:	
<p style="text-align: center;">„§ 19a</p>	
<p style="text-align: center;">Verletzung der Pflichten bei Abschlussprüfungen</p>	
<p>Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Mitglied eines Aufsichtsrats nach § 7 Satz 5 oder als Mitglied eines nach § 6 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 324 Absatz 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs oder nach § 7 Satz 6 eingerichteten Prüfungsausschusses eines Unternehmens, das kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuchs ist,</p>	
<p>1. eine in § 20 Absatz 2a, 2b oder Absatz 2c bezeichnete Handlung begeht und dafür einen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen lässt oder</p>	
<p>2. eine in § 20 Absatz 2a, 2b oder Absatz 2c bezeichnete Handlung beharrlich wiederholt.“</p>	
4. § 20 wird wie folgt geändert:	
<p>a) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 2a bis 2c eingefügt:</p>	
<p>„(2a) Ordnungswidrig handelt, wer als Mitglied eines Aufsichtsrats nach § 7 Satz 5 oder als Mitglied eines nach § 6 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 324 Absatz 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs oder nach § 7 Satz 6 eingerichteten Prüfungsausschusses eines Unternehmens, das kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuchs ist,</p>	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>1. die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers oder der Prüfungsgesellschaft nicht nach Maßgabe des Artikels 4 Absatz 3 Unterabsatz 2, des Artikels 5 Absatz 4 Unterabsatz 1 Satz 1 oder des Artikels 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 77; L 170 vom 11.6.2014, S. 66) überwacht oder</p>	
<p>2. eine Empfehlung für die Bestellung eines Abschlussprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft vorlegt, die den Anforderungen nach Artikel 16 Absatz 2 Unterabsatz 2 oder 3 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 nicht entspricht oder der ein Auswahlverfahren nach Artikel 16 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 nicht vorgegangen ist.</p>	
<p>(2b) Ordnungswidrig handelt, wer als Mitglied eines Aufsichtsrats nach § 7 Satz 5, der keinen Prüfungsausschuss eingerichtet hat, oder als Mitglied eines nach § 6 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 324 Absatz 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs eingerichteten Prüfungsausschusses eines in Absatz 2a genannten Unternehmens den Gesellschaftern oder der sonst für die Bestellung des Abschlussprüfers zuständigen Stelle einen Vorschlag für die Bestellung eines Abschlussprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft vorlegt, der den Anforderungen nach Artikel 16 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 nicht entspricht.</p>	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>(2c) Ordnungswidrig handelt, wer als Mitglied eines Aufsichtsrats nach § 7 Satz 5, der einen Prüfungsausschuss eingerichtet hat, eines in Absatz 2a genannten Unternehmens den Gesellschaftern oder der sonst für die Bestellung des Abschlussprüfers zuständigen Stelle einen Vorschlag für die Bestellung eines Abschlussprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft vorlegt, der den Anforderungen nach Artikel 16 Absatz 5 Unterabsatz 1 oder Unterabsatz 2 Satz 1 oder Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 nicht entspricht.“</p>	
<p>b) In Absatz 4 wird das Wort „Sinn“ durch das Wort „Sinne“ ersetzt und werden die Wörter „in den Fällen der Absätze 1 und 2“ gestrichen.</p>	
<p>5. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:</p>	
<p>„§ 21a</p>	
<p>Mitteilungen an die Abschlussprüferaufsichtsstelle</p>	
<p>(1) Das Bundesamt für Justiz übermittelt der Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle alle Bußgeldentscheidungen nach § 20 Absatz 2a bis 2c.</p>	
<p>(2) In Strafverfahren, die eine Straftat nach § 19a zum Gegenstand haben, übermittelt die Staatsanwaltschaft im Falle der Erhebung der öffentlichen Klage der Abschlussprüferaufsichtsstelle die das Verfahren abschließende Entscheidung. Ist gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel eingelegt worden, ist die Entscheidung unter Hinweis auf das eingelegte Rechtsmittel zu übermitteln.“</p>	
<p>6. Dem § 22 wird folgender Absatz 6 angefügt:</p>	
<p>„(6) § 7 Satz 5 und 6 muss so lange nicht angewandt werden, wie alle Mitglieder des Aufsichtsrats und des Prüfungsausschusses vor dem 17. Juni 2016 bestellt worden sind.“</p>	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 5	Artikel 5
Änderung des Aktiengesetzes	Änderung des Aktiengesetzes
Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch ... [Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aktiengesetzes (Aktienrechtsnovelle 2014), Bundestagsdrucksache 18/4349] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
<p>1. In § 100 Absatz 5 werden die Wörter „Gesellschaften im Sinn des § 264d des Handelsgesetzbuchs“ durch die Wörter „Gesellschaften, die kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuchs, die CRR-Kreditinstitute im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, mit Ausnahme der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Kreditwesengesetzes genannten Institute, oder die Versicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Versicherungsunternehmen (ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/46/EG (ABl. L 224 vom 16.8.2006, S. 1) geändert worden ist, sind,“ ersetzt, wird das Wort „unabhängiges“ gestrichen und werden vor dem Punkt am Ende ein Semikolon und die Wörter „die Mitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein“ eingefügt.</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
2. § 107 wird wie folgt geändert:	2. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 2 werden vor den Wörtern „der Unabhängigkeit“ die Wörter „der Auswahl und“ eingefügt.	
bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:	
„Der Prüfungsausschuss kann Empfehlungen oder Vorschläge zur Gewährleistung der Integrität des Rechnungslegungsprozesses unterbreiten.“	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>b) In Absatz 4 werden die Wörter „einer Gesellschaft im Sinn des § 264d des Handelsgesetzbuchs“ durch die Wörter „einer Gesellschaft, die kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuchs, die CRR-Kreditinstitut im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, mit Ausnahme der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Kreditwesengesetzes genannten Institute, oder die Versicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Richtlinie 91/674/EWG ist,“ und die Wörter „muss mindestens ein Mitglied die Voraussetzungen des § 100 Abs. 5 erfüllen“ durch die Wörter „müssen die Voraussetzungen des § 100 Absatz 5 erfüllt sein“ ersetzt.</p>	
<p>3. In § 124 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Gesellschaften im Sinn des § 264d des Handelsgesetzbuchs“ durch die Wörter „Gesellschaften, die kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuchs, die CRR-Kreditinstitute im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, mit Ausnahme der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Kreditwesengesetzes genannten Institute, oder die Versicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Richtlinie 91/674/EWG sind,“ ersetzt.</p>	3. un verändert
<p>4. § 171 Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p>	entfällt
<p>a) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:</p>	
<p>„Nimmt der Aufsichtsrat als Ganzes die Aufgaben des Prüfungsausschusses wahr, hat der Aufsichtsrat der Hauptversammlung auch darzulegen, wie die Prüfung durch den Abschlussprüfer sowie die Befassung des Aufsichtsrats mit der Abschlussprüfung dazu beigetragen hat, dass die Rechnungslegung ordnungsgemäß ist.“</p>	
<p>b) In dem neuen Satz 6 werden die Wörter „Sätze 3 und 4“ durch die Wörter „Sätze 3 bis 5“ ersetzt.</p>	
<p>5. § 256 Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:</p>	4. un verändert

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.



Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>„3. er im Falle einer gesetzlichen Prüfungspflicht von Personen geprüft worden ist, die nach § 319 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs oder nach Artikel 25 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch nicht Abschlussprüfer sind oder aus anderen Gründen als den folgenden nicht zum Abschlussprüfer bestellt sind:</p>	
<p>a) Verstoß gegen § 319 Absatz 2, 3 oder 4 des Handelsgesetzbuchs,</p>	
<p>b) Verstoß gegen § 319a Absatz 1 oder Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs,</p>	
<p>c) Verstoß gegen § 319b Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs,</p>	
<p>d) Verstoß gegen die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 77; L 170 vom 11.6.2014, S. 66),“.</p>	
<p>6. Nach § 404 wird folgender § 404a eingefügt:</p>	<p>5. un verändert</p>

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„§ 404a	
Verletzung der Pflichten bei Abschlussprüfungen	
<p>Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Mitglied des Aufsichtsrats oder als Mitglied eines Prüfungsausschusses einer Gesellschaft, die kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuchs, die CRR-Kreditinstitut im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, mit Ausnahme der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Kreditwesengesetzes genannten Institute, oder die Versicherungsunternehmen ist im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Versicherungsunternehmen (ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/46/EG (ABl. L 224 vom 16.8.2006, S. 1) geändert worden ist,</p>	
1. eine in § 405 Absatz 3b, 3c oder Absatz 3d bezeichnete Handlung begeht und dafür einen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen lässt oder	
2. eine in § 405 Absatz 3b, 3c oder Absatz 3d bezeichnete Handlung beharrlich wiederholt.“	
7. § 405 wird wie folgt geändert:	<b>6. un verändert</b>
a) Nach Absatz 3a werden die folgenden Absätze 3b bis 3d eingefügt:	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>„(3b) Ordnungswidrig handelt, wer als Mitglied des Aufsichtsrats oder als Mitglied eines Prüfungsausschusses einer Gesellschaft, die kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuchs, die CRR-Kreditinstitut im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, mit Ausnahme der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Kreditwesengesetzes genannten Institute, oder die Versicherungsunternehmen ist im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluß von Versicherungsunternehmen (ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/46/EG (ABl. L 224 vom 16.8.2006, S. 1) geändert worden ist,</p>	
<p>1. die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers oder der Prüfungsgesellschaft nicht nach Maßgabe des Artikels 4 Absatz 3 Unterabsatz 2, des Artikels 5 Absatz 4 Unterabsatz 1 Satz 1 oder des Artikels 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 77; L 170 vom 11.6.2014, S. 66) überwacht oder</p>	
<p>2. eine Empfehlung für die Bestellung eines Abschlussprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft vorlegt, die den Anforderungen nach Artikel 16 Absatz 2 Unterabsatz 2 oder 3 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 nicht entspricht oder der ein Auswahlverfahren nach Artikel 16 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 nicht vorgegangen ist.</p>	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>(3c) Ordnungswidrig handelt, wer als Mitglied eines Aufsichtsrats, der einen Prüfungsausschuss nicht bestellt hat, einer in Absatz 3b genannten Gesellschaft der Hauptversammlung einen Vorschlag für die Bestellung eines Abschlussprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft vorlegt, der den Anforderungen nach Artikel 16 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 nicht entspricht.</p>	
<p>(3d) Ordnungswidrig handelt, wer als Mitglied eines Aufsichtsrats, der einen Prüfungsausschuss bestellt hat, einer in Absatz 3b genannten Gesellschaft der Hauptversammlung einen Vorschlag für die Bestellung eines Abschlussprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft vorlegt, der den Anforderungen nach Artikel 16 Absatz 5 Unterabsatz 1 oder Unterabsatz 2 Satz 1 oder Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 nicht entspricht.“</p>	
<p>b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „in den Fällen der Absätze 3b bis 3d mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den übrigen Fällen“ eingefügt.</p>	
<p>c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:</p>	
<p>„(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen der Absätze 3b bis 3d bei CRR-Kreditinstituten im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, mit Ausnahme der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Kreditwesengesetzes genannten Institute, und bei Versicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Richtlinie 91/674/EWG die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, im Übrigen das Bundesamt für Justiz.“</p>	
<p>8. Nach § 407 wird folgender § 407a eingefügt:</p>	<p>7. un verändert</p>

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„§ 407a	
Mitteilungen an die Abschlussprüferaufsichtsstelle	
(1) Die nach § 405 Absatz 5 zuständige Verwaltungsbehörde übermittelt der Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle alle Bußgeldentscheidungen nach § 405 Absatz 3b bis 3d.	
(2) In Strafverfahren, die eine Straftat nach § 404a zum Gegenstand haben, übermittelt die Staatsanwaltschaft im Falle der Erhebung der öffentlichen Klage der Abschlussprüferaufsichtsstelle die das Verfahren abschließende Entscheidung. Ist gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel eingelegt worden, ist die Entscheidung unter Hinweis auf das eingelegte Rechtsmittel zu übermitteln.“	
<b>Artikel 6</b>	<b>Artikel 6</b>
<b>Änderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz</b>	<b>Änderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz</b>
Dem § 12 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1185), das zuletzt durch ... [Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aktiengesetzes (Aktienrechtsnovelle 2014), Bundestagsdrucksache 18/4349] geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 angefügt:	Dem § 12 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1185), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) § 100 Absatz 5 und § 107 Absatz 4 des Aktiengesetzes jeweils in der Fassung des Abschlussprüfungsreformgesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle] müssen so lange nicht angewandt werden, wie alle Mitglieder des Aufsichtsrats und des Prüfungsausschusses vor dem 17. Juni 2016 bestellt worden sind.“	„(5) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<b>Artikel 7</b>	<b>Artikel 7</b>
<b>Änderung des SE-Ausführungsgesetzes</b>	<b>Änderung des SE-Ausführungsgesetzes</b>
Das SE-Ausführungsgesetz vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3675), das zuletzt durch ... [Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aktiengesetzes (Aktienrechtsnovelle 2014), Bundestagsdrucksache 18/4349] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das SE-Ausführungsgesetz vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3675), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Der Inhaltsübersicht wird folgende Angabe angefügt:	1. u n v e r ä n d e r t
„§ 56 Übergangsvorschrift zum Abschlussprüfungsreformgesetz“.	
2. In § 17 Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „sein“ ein Komma und die Wörter „wenn dies für die Beteiligung der Arbeitnehmer auf Grund des SE-Beteiligungsgesetzes erforderlich ist“ eingefügt.	2. u n v e r ä n d e r t
3. § 27 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:	3. u n v e r ä n d e r t
„Bei einer SE, die kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuchs, die CRR-Kreditinstitut im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, mit Ausnahme der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Kreditwesengesetzes genannten Institute, oder die Versicherungsunternehmen ist im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Versicherungsunternehmen (ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/46/EG (ABl. L 224 vom 16.8.2006, S. 1) geändert worden ist, müssen die Voraussetzungen des § 100 Absatz 5 des Aktiengesetzes erfüllt sein.“	
4. § 34 Absatz 4 Satz 5 und 6 wird durch folgenden Satz ersetzt:	4. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>„Richtet der Verwaltungsrat einer SE, die kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuchs, die CRR-Kreditinstitut im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, mit Ausnahme der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Kreditwesengesetzes genannten Institute, oder die Versicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Richtlinie 91/674/EWG ist, einen Prüfungsausschuss ein, so muss dieser die Voraussetzungen des § 100 Absatz 5 des Aktiengesetzes erfüllen.“</p>	
<p>5. § 53 Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p>	<p>5. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>a) In Satz 1 wird die Angabe „404“ durch die Angabe „404a“ ersetzt.</p>	
<p>b) Folgender Satz wird angefügt:</p>	
<p>„§ 407a des Aktiengesetzes gilt bei Anwendung der Strafvorschriften des § 404a des Aktiengesetzes sowie der Bußgeldvorschriften des § 405 Absatz 3b bis 3d des Aktiengesetzes entsprechend.“</p>	
<p>6. Folgender § 56 wird angefügt:</p>	<p>6. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>„§ 56</p>	
<p>Übergangsvorschrift zum Abschlussprüfungsreformgesetz</p>	
<p>§ 27 Absatz 1 Satz 4 und § 34 Absatz 4 Satz 5 jeweils in der Fassung des Abschlussprüfungsreformgesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle] müssen so lange nicht angewandt werden, wie alle Mitglieder des Verwaltungsrates und des Prüfungsausschusses vor dem 17. Juni 2016 bestellt worden sind.“</p>	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 8	Artikel 8
<b>Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung</b>	<b>Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung</b>
Das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... [Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aktiengesetzes (Aktienrechtsnovelle 2014), Bundestagsdrucksache 18/4349] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 85 die folgenden Angaben eingefügt:	1. u n v e r ä n d e r t
„§ 86 Verletzung der Pflichten bei Abschlussprüfungen	
§ 87Bußgeldvorschriften	
§ 88Mitteilungen an die Abschlussprüferaufsichtsstelle“.	
2. In § 52 Absatz 1 wird die Angabe „107 Abs. 4“ durch die Wörter „107 Absatz 3 Satz 2 und 3 und Absatz 4“ ersetzt.	2. u n v e r ä n d e r t
3. Die folgenden §§ 86 bis 88 werden angefügt:	3. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.



Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„§ 86	
Verletzung der Pflichten bei Abschlussprüfungen	
<p>Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Mitglied eines Aufsichtsrats oder als Mitglied eines Prüfungsausschusses einer Gesellschaft, die kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuchs, die CRR-Kreditinstitut im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, mit Ausnahme der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Kreditwesengesetzes genannten Institute, oder die Versicherungsunternehmen ist im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Versicherungsunternehmen (ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/46/EG (ABl. L 224 vom 16.8.2006, S. 1) geändert worden ist,</p>	
<p>1. eine in § 87 Absatz 1, 2 oder Absatz 3 bezeichnete Handlung begeht und dafür einen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen lässt oder</p>	
<p>2. eine in § 87 Absatz 1, 2 oder Absatz 3 bezeichnete Handlung beharrlich wiederholt.</p>	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 87	
Bußgeldvorschriften	
<p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Mitglied eines Aufsichtsrats oder als Mitglied eines Prüfungsausschusses einer Gesellschaft, die kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuchs, die CRR-Kreditinstitut im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, mit Ausnahme der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Kreditwesengesetzes genannten Institute, oder die Versicherungsunternehmen ist im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Versicherungsunternehmen (ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/46/EG (ABl. L 224 vom 16.8.2006, S. 1) geändert worden ist,</p>	
<p>1. die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers oder der Prüfungsgesellschaft nicht nach Maßgabe des Artikels 4 Absatz 3 Unterabsatz 2, des Artikels 5 Absatz 4 Unterabsatz 1 Satz 1 oder des Artikels 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 77; L 170 vom 11.6.2014, S. 66) überwacht oder</p>	
<p>2. eine Empfehlung für die Bestellung eines Abschlussprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft vorlegt, die den Anforderungen nach Artikel 16 Absatz 2 Unterabsatz 2 oder 3 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 nicht entspricht oder der ein Auswahlverfahren nach Artikel 16 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 nicht vorangegangen ist.</p>	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>(2) Ordnungswidrig handelt, wer als Mitglied eines Aufsichtsrats, der einen Prüfungsausschuss nicht bestellt hat, einer in Absatz 1 genannten Gesellschaft den Gesellschaftern einen Vorschlag für die Bestellung eines Abschlussprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft vorlegt, der den Anforderungen nach Artikel 16 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 nicht entspricht.</p>	
<p>(3) Ordnungswidrig handelt, wer als Mitglied eines Aufsichtsrats, der einen Prüfungsausschuss bestellt hat, einer in Absatz 1 genannten Gesellschaft den Gesellschaftern einen Vorschlag für die Bestellung eines Abschlussprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft vorlegt, der den Anforderungen nach Artikel 16 Absatz 5 Unterabsatz 1 oder Unterabsatz 2 Satz 1 oder Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 nicht entspricht.</p>	
<p>(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.</p>	
<p>(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist bei CRR-Kreditinstituten im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, mit Ausnahme der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Kreditwesengesetzes genannten Institute, und bei Versicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Richtlinie 91/674/EWG die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, im Übrigen das Bundesamt für Justiz.</p>	
<p>§ 88</p>	
<p>Mitteilungen an die Abschlussprüferaufsichtsstelle</p>	
<p>(1) Die nach § 87 Absatz 5 zuständige Verwaltungsbehörde übermittelt der Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle alle Bußgeldentscheidungen nach § 87 Absatz 1 bis 3.</p>	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>(2) In Strafverfahren, die eine Straftat nach § 86 zum Gegenstand haben, übermittelt die Staatsanwaltschaft im Falle der Erhebung der öffentlichen Klage der Abschlussprüferaufsichtsstelle die das Verfahren abschließende Entscheidung. Ist gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel eingelegt worden, ist die Entscheidung unter Hinweis auf das eingelegte Rechtsmittel zu übermitteln.“</p>	
<b>Artikel 9</b>	<b>Artikel 9</b>
<b>Änderung des GmbHG-Einführungsgesetzes</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
<p>Dem GmbHG-Einführungsgesetz vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026, 2031), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) geändert worden ist, wird folgender § 7 angefügt:</p>	
„§ 7	
Übergangsvorschrift zum Abschlussprüfungsreformgesetz	
<p>§ 52 Absatz 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in Verbindung mit § 100 Absatz 5 und § 107 Absatz 4 des Aktiengesetzes, jeweils in der Fassung des Abschlussprüfungsreformgesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle] müssen so lange nicht angewandt werden, wie alle Mitglieder des Aufsichtsrats und des Prüfungsausschusses vor dem 17. Juni 2016 bestellt worden sind.“</p>	
<b>Artikel 10</b>	<b>Artikel 10</b>
<b>Änderung des Genossenschaftsgesetzes</b>	<b>Änderung des Genossenschaftsgesetzes</b>
<p>Das Genossenschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 24. April 2015 (BGBl. I S. 642) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	<p>Das Genossenschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 24. April 2015 (BGBl. I S. 642) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
a) Nach der Angabe zu § 151 wird folgende Angabe eingefügt:	
„§ 151a Verletzung der Pflichten bei Abschlussprüfungen“.	
b) Die Angabe zu den §§ 153 und 154 wird durch die folgenden Angaben ersetzt:	
„§ 153 Mitteilungen an die Abschlussprüferaufsichtsstelle	
§ 154 (weggefallen)“.	
c) Folgende Angabe wird angefügt:	
„§ 169 Übergangsvorschrift zum Abschlussprüfungsreformgesetz“.	
2. § 36 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:	2. u n v e r ä n d e r t
„(4) Bei einer Genossenschaft, die kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuchs oder die CRR-Kreditinstitut im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes ist, müssen die Mitglieder des Aufsichtsrats in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Genossenschaft tätig ist, vertraut sein; mindestens ein Mitglied muss über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen.“	
3. § 38 Absatz 1a wird wie folgt geändert:	3. u n v e r ä n d e r t
a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „des internen Revisionsystems“ die Wörter „sowie der Abschlussprüfung“ eingefügt.	
b) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>„Der Prüfungsausschuss kann Empfehlungen oder Vorschläge zur Gewährleistung der Integrität des Rechnungslegungsprozesses unterbreiten. Richtet der Aufsichtsrat einer Genossenschaft, die kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuchs oder die CRR-Kreditinstitut im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes ist, einen Prüfungsausschuss ein, so muss dieser die Voraussetzungen des § 36 Absatz 4 erfüllen. Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 77; L 170 vom 11.6.2014, S. 66) findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Erklärung bezogen auf die gesetzlichen Vertreter des Verbandes und die vom Verband beschäftigten Personen, die das Ergebnis der Prüfung beeinflussen können, abzugeben ist.“</p>	
4. § 53 wird wie folgt geändert:	4. un v e r ä n d e r t
a) In Absatz 2 Satz 2 werden vor dem Punkt am Ende ein Semikolon und die Wörter „Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 findet keine Anwendung“ eingefügt.	
b) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „im Sinn des § 264d des Handelsgesetzbuchs“ die Wörter „oder die CRR-Kreditinstitut im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes“ eingefügt.	
5. Dem § 54a Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:	5. un v e r ä n d e r t
„Die Artikel 16 und 19 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 finden keine Anwendung.“	
6. § 55 wird wie folgt geändert:	6. § 55 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 Satz 5 wird wie folgt gefasst:	a) Absatz 2 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>„Ist die zu prüfende Genossenschaft <i>kapitalmarktorientiert</i> im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuchs oder ist sie ein CRR-Kreditinstitut im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, sind über die in den Sätzen 1 bis 4 genannten Gründe hinaus § 319a Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs sowie Artikel 5 Absatz 1, 4 Unterabsatz 1 und Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 auf die in Satz 1 genannten Vertreter und Personen des Verbandes entsprechend anzuwenden; auf den Verband findet Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 keine Anwendung.“</p>	<p>„Ist die zu prüfende Genossenschaft <b>kapitalmarktorientiert</b> im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuchs oder ist sie ein CRR-Kreditinstitut im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, sind über die in den Sätzen 1 bis 4 genannten Gründe hinaus § 319a Absatz 1 <b>und 3</b> des Handelsgesetzbuchs sowie Artikel 5 Absatz 1, 4 Unterabsatz 1 und Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 auf die in Satz 1 genannten Vertreter und Personen des Verbandes entsprechend anzuwenden; auf den Verband findet Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 keine Anwendung.“</p>
<p>b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:</p>	<p>b) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>„(2a) Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 findet auf alle in Absatz 2 Satz 1 genannten Vertreter und Personen des Verbandes entsprechende Anwendung; auf den Verband findet Artikel 4 Absatz 2 und 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 keine Anwendung. Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 findet keine Anwendung.“</p>	
<p>7. § 57 wird wie folgt geändert:</p>	<p>7. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:</p>	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>„(5) Ist eine Genossenschaft kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuchs oder ist sie ein CRR-Kreditinstitut im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, so hat der Prüfer an einer gemeinsamen Sitzung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Genossenschaft über das voraussichtliche Ergebnis der Prüfung teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung, insbesondere über wesentliche Schwächen des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess, zu berichten. Er informiert über Umstände, die seine Befangenheit besorgen lassen, und über Leistungen, die er zusätzlich zu den Prüfungsleistungen erbracht hat.“</p>	
<p>b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.</p>	
<p>8. § 58 wird wie folgt geändert:</p>	<p>8. § 58 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) <b>Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:</b></p>
	<p><b>„Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 findet auf alle in § 55 Absatz 2 Satz 1 genannten Vertreter und Personen des Verbandes entsprechende Anwendung; auf den Verband findet Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 keine Anwendung.“</b></p>
<p>a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „§ 57 Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden“ durch die Wörter „§ 57 Absatz 6 ist entsprechend anzuwenden, Artikel 11 Absatz 1, 2 Satz 1 und Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 ist nicht anzuwenden“ ersetzt.</p>	<p>b) <b>unverändert</b></p>

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.



Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>b) In Absatz 4 Satz 1 werden vor dem Punkt am Ende ein Semikolon und die Wörter „ist die Genossenschaft kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuchs oder ist sie CRR-Kreditinstitut im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, so hat der Aufsichtsrat darzulegen, wie die Prüfung sowie die Befassung des Aufsichtsrats oder Prüfungsausschusses mit der Abschlussprüfung dazu beigetragen hat, dass die Rechnungslegung ordnungsgemäß ist“ eingefügt.</p>	<p>c) un verändert</p>
<p>9. Dem § 63b Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:</p>	<p>9. un verändert</p>
<p>„Eine andere Rechtsform ist nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass der Verband ohne Gewinnerzielungsabsicht handelt.“</p>	
<p>10. Nach § 151 wird folgender § 151a eingefügt:</p>	<p>10. un verändert</p>
<p>„§ 151a</p>	
<p>Verletzung der Pflichten bei Abschlussprüfungen</p>	
<p>Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Mitglied des Aufsichtsrats oder als Mitglied eines Prüfungsausschusses einer Genossenschaft, die kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuchs oder die CRR-Kreditinstitut im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes ist,</p>	
<p>1. eine in § 152 Absatz 1a bezeichnete Handlung begeht und dafür einen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen lässt oder</p>	
<p>2. eine in § 152 Absatz 1a bezeichnete Handlung beharrlich wiederholt.“</p>	
<p>11. § 152 wird wie folgt geändert:</p>	<p>11. un verändert</p>
<p>a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:</p>	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>„(1a) Ordnungswidrig handelt, wer als Mitglied des Aufsichtsrats oder als Mitglied eines Prüfungsausschusses einer Genossenschaft, die kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuchs oder die CRR-Kreditinstitut im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes ist, die Unabhängigkeit der in § 55 Absatz 2 Satz 1 genannten Vertreter und Personen nicht nach Maßgabe des Artikels 5 Absatz 4 Unterabsatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 77; L 170 vom 11.6.2014, S. 66) in Verbindung mit § 55 Absatz 2 Satz 5 oder nach Maßgabe des Artikels 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 in Verbindung mit § 38 Absatz 1a Satz 4 überwacht.“</p>	
<p>b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „in den Fällen des Absatzes 1a mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den übrigen Fällen“ eingefügt.</p>	
<p>c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:</p>	
<p>„(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des Absatzes 1a bei CRR-Kreditinstituten im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, im Übrigen das Bundesamt für Justiz.“</p>	
<p>12. § 153 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>12. un verändert</p>

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„§ 153	
Mitteilungen an die Abschlussprüferaufsichtsstelle	
(1) Die nach § 152 Absatz 3 zuständige Verwaltungsbehörde übermittelt der Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle alle Bußgeldentscheidungen nach § 152 Absatz 1a.	
(2) In Strafverfahren, die eine Straftat nach § 151a zum Gegenstand haben, übermittelt die Staatsanwaltschaft im Falle der Erhebung der öffentlichen Klage der Abschlussprüferaufsichtsstelle die das Verfahren abschließende Entscheidung. Ist gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel eingelegt worden, ist die Entscheidung unter Hinweis auf das eingelegte Rechtsmittel zu übermitteln.“	
13. Folgender § 169 wird angefügt:	13. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
„§ 169	
Übergangsvorschrift zum Abschlussprüfungsreformgesetz	
§ 36 Absatz 4 und § 38 Absatz 1a Satz 3 jeweils in der Fassung des Abschlussprüfungsreformgesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle] müssen so lange nicht angewandt werden, wie alle Mitglieder des Aufsichtsrats und des Prüfungsausschusses vor dem 17. Juni 2016 bestellt worden sind.“	
<b>Artikel 11</b>	<b>Artikel 11</b>
<b>Änderung des SCE-Ausführungsgesetzes</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Das SCE-Ausführungsgesetz vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1911), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 24. April 2015 (BGBl. I S. 642) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. Der Inhaltsübersicht wird folgende Angabe angefügt:	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„§ 39 Übergangsvorschrift zum Abschlussprüfungsreformgesetz“.	
2. § 19 wird wie folgt geändert:	
a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:	
„Bei einer Europäischen Genossenschaft, die kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuchs oder die CRR-Kreditinstitut im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, mit Ausnahme der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Kreditwesengesetzes genannten Institute, ist, müssen die Voraussetzungen des § 100 Absatz 5 des Aktiengesetzes erfüllt sein.“	
b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Verwaltungsrat kann“ durch die Wörter „Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte“ ersetzt und werden nach den Wörtern „des internen Revisionsystems“ die Wörter „sowie der Abschlussprüfung“ eingefügt.	
bb) Die Sätze 2 und 3 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:	
„Der Prüfungsausschuss kann Empfehlungen oder Vorschläge zur Gewährleistung der Integrität des Rechnungslegungsprozesses unterbreiten. Richtet der Aufsichtsrat einer Europäischen Genossenschaft, die kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuchs oder die CRR-Kreditinstitut im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, mit Ausnahme der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Kreditwesengesetzes genannten Institute, ist, einen Prüfungsausschuss ein, so muss dieser die Voraussetzungen des § 100 Absatz 5 des Aktiengesetzes erfüllen.“	
3. § 36 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
a) In Satz 1 wird die Angabe „151“ durch die Angabe „151a“ ersetzt.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
b) Folgender Satz wird angefügt:	
„§ 153 des Genossenschaftsgesetzes gilt bei Anwendung der Strafvorschriften des § 151a des Genossenschaftsgesetzes sowie der Bußgeldvorschriften des § 152 Absatz 1a des Genossenschaftsgesetzes entsprechend.“	
4. Folgender § 39 wird angefügt:	
„§ 39	
Übergangsvorschrift zum Abschlussprüfungsreformgesetz	
§ 19 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 Satz 3 in der Fassung des Abschlussprüfungsreformgesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle] muss so lange nicht angewandt werden, wie alle Mitglieder des Aufsichtsrats und des Prüfungsausschusses vor dem 17. Juni 2016 bestellt worden sind.“	
<b>Artikel 12</b>	<b>Artikel 12</b>
<b>Änderung der Wirtschaftsprüferordnung</b>	<b>Änderung der Wirtschaftsprüferordnung</b>
Die Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), die zuletzt durch ... [Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der aufsichts- und berufsrechtlichen Regelungen der Richtlinie 2014/56/EU sowie zur Ausführung der entsprechenden Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 im Hinblick auf die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz), Bundestagsdrucksache 18/6282] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), die zuletzt durch <b>Artikel 1 des Gesetzes vom ... [einfügen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Umsetzung der aufsichts- und berufsrechtlichen Regelungen der Richtlinie 2014/56/EU sowie zur Ausführung der entsprechenden Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 im Hinblick auf die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz - APAREG), Bundestagsdrucksache 18/6282, 18/6907]</b> geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht werden der Angabe zu § 69 ein Komma und die Wörter „Bußgeldentscheidungen und strafrechtlichen Verurteilungen“ angefügt.	1. u n v e r ä n d e r t
2. In § 66c Absatz 1 Satz 1 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2a eingefügt:	2. u n v e r ä n d e r t
„2a. dem Bundesamt für Justiz,“.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
3. § 69 wird wie folgt geändert:	3. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
a) Der Überschrift werden ein Komma und die Wörter „Bußgeldentscheidungen und strafrechtlichen Verurteilungen“ angefügt.	
b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:	
„(1a) Die Abschlussprüferaufsichtsstelle soll neben der Bekanntmachung nach Absatz 1 unverzüglich auf ihrer Internetseite öffentlich bekannt machen:	
1. jede rechtskräftige Bußgeldentscheidung nach § 334 Absatz 2 und 2a, § 340n Absatz 2 und 2a und § 341n Absatz 2 und 2a des Handelsgesetzbuchs, § 20 Absatz 2a bis 2c des Publizitätsgesetzes, § 405 Absatz 3b bis 3d des Aktiengesetzes, § 87 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, § 152 Absatz 1a des Genossenschaftsgesetzes und § 332 Absatz 4a bis 4c des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie	
2. jede rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 333a, 340m Absatz 2 und nach § 341m Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs, § 19a des Publizitätsgesetzes, § 404a des Aktiengesetzes, § 86 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, § 151a des Genossenschaftsgesetzes und § 331 Absatz 2a des Versicherungsaufsichtsgesetzes.	
Bei der Bekanntmachung nach Satz 1 sollen auch Informationen zu Art und Charakter des Verstoßes mitgeteilt werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“	
c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Maßnahmen“ ein Komma und die Wörter „Bußgeldentscheidungen und strafrechtliche Verurteilungen“ sowie nach der Angabe „Absatz 1“ die Wörter „oder Absatz 1a“ eingefügt.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
d) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Maßnahmen“ ein Komma und die Wörter „Bußgeldentscheidungen und strafrechtliche Verurteilungen“ sowie nach dem Wort „Unanfechtbarkeit“ die Wörter „oder Rechtskraft“ eingefügt.	
e) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	
„Die Abschlussprüferaufsichtsstelle übermittelt dem Ausschuss der Aufsichtsstellen jährlich aggregierte Informationen über	
1. alle berufsaufsichtlichen Maßnahmen,	
2. alle Bußgeldentscheidungen nach § 334 Absatz 2 und 2a, § 340n Absatz 2 und 2a und § 341n Absatz 2 und 2a des Handelsgesetzbuchs, § 20 Absatz 2a bis 2c des Publizitätsgesetzes, § 405 Absatz 3b bis 3d des Aktiengesetzes, § 87 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, § 152 Absatz 1a des Genossenschaftsgesetzes und § 332 Absatz 4a bis 4c des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie	
3. alle Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 333a, 340m Absatz 2 und nach § 341m Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs, § 19a des Publizitätsgesetzes, § 404a des Aktiengesetzes, § 86 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, § 151a des Genossenschaftsgesetzes und § 331 Absatz 2a des Versicherungsaufsichtsgesetzes.“	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<b>Artikel 13</b>	<b>Artikel 13</b>
<b>Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Das Versicherungsaufsichtsgesetz vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das durch Artikel 18 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2029) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In § 331 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:	
<p>„(2a) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Mitglied des Aufsichtsrats im Sinne des § 189 oder als Mitglied eines nach § 189 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 107 Absatz 3 Satz 2 des Aktiengesetzes bestellten Prüfungsausschusses eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, der Versicherungsunternehmen ist im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Versicherungsunternehmen (ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/46/EG (ABl. L 224 vom 16.8.2006, S. 1) geändert worden ist,</p>	
1. eine in § 332 Absatz 4a, 4b oder Absatz 4c bezeichnete Handlung begeht und dafür einen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen lässt oder	
2. eine in § 332 Absatz 4a, 4b oder Absatz 4c bezeichnete Handlung beharrlich wiederholt.“	
2. In § 332 werden nach Absatz 4 die folgenden Absätze 4a bis 4c eingefügt:	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.



Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>„(4a) Ordnungswidrig handelt, wer als Mitglied des Aufsichtsrats im Sinne des § 189 oder als Mitglied eines nach § 189 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 107 Absatz 3 Satz 2 des Aktiengesetzes bestellten Prüfungsausschusses eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, der Versicherungsunternehmen ist im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Versicherungsunternehmen (ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/46/EG (ABl. L 224 vom 16.8.2006, S. 1) geändert worden ist,</p>	
<p>1. die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers oder der Prüfungsgesellschaft nicht nach Maßgabe des Artikels 4 Absatz 3 Unterabsatz 2, des Artikels 5 Absatz 4 Unterabsatz 1 Satz 1 oder des Artikels 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 77; L 170 vom 11.6.2014, S. 66) überwacht oder</p>	
<p>2. eine Empfehlung für die Bestellung eines Abschlussprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft vorlegt, die den Anforderungen nach Artikel 16 Absatz 2 Unterabsatz 2 oder 3 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 nicht entspricht oder der ein Auswahlverfahren nach Artikel 16 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 nicht vorangegangen ist.</p>	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>(4b) Ordnungswidrig handelt, wer als Mitglied des Aufsichtsrats im Sinne des § 189, der einen Prüfungsausschuss nicht bestellt hat, eines in Absatz 4a genannten Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit der obersten Vertretung einen Vorschlag für die Bestellung eines Abschlussprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft vorlegt, der den Anforderungen nach Artikel 16 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 nicht entspricht.</p>	
<p>(4c) Ordnungswidrig handelt, wer als Mitglied des Aufsichtsrats im Sinne des § 189, der einen Prüfungsausschuss bestellt hat, eines in Absatz 4a genannten Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit der obersten Vertretung einen Vorschlag für die Bestellung eines Abschlussprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft vorlegt, der den Anforderungen nach Artikel 16 Absatz 5 Unterabsatz 1 oder Unterabsatz 2 Satz 1 oder Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 nicht entspricht.“</p>	
<p>3. § 334 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:</p>	
<p>„(2a) In Strafverfahren, die eine Straftat nach § 331 Absatz 2a zum Gegenstand haben, übermittelt die Staatsanwaltschaft im Falle der Erhebung der öffentlichen Klage der Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die das Verfahren abschließende Entscheidung. Ist gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel eingelegt worden, ist die Entscheidung unter Hinweis auf das eingelegte Rechtsmittel zu übermitteln.“</p>	
<p>b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:</p>	
<p>„(3a) Die nach § 333 zuständige Verwaltungsbehörde übermittelt der Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle alle Bußgeldentscheidungen nach § 332 Absatz 4a bis 4c.“</p>	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<b>Artikel 14</b>	<b>Artikel 14</b>
<b>Änderung sonstigen Bundesrechts</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
<p>(1) In § 48 Absatz 2 des D-Markbilanzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1994 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 31 des Gesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 319 Abs. 4, auch in Verbindung mit § 319a Abs. 1 Satz 2, oder § 319a Abs. 1 Satz 4 des Handelsgesetzbuchs“ durch die Wörter „§ 319 Absatz 4 des Handelsgesetzbuchs, auch in Verbindung mit § 319a Absatz 1 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs,“ ersetzt.</p>	
<p>(2) In § 28 Absatz 1 Satz 3 des Kreditwesengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2029) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 319a Absatz 1 Satz 5“ durch die Wörter „§ 319a Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.</p>	
<b>Artikel 15</b>	<b>Artikel 15</b>
<b>Inkrafttreten</b>	<b>Inkrafttreten</b>
<p>(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 17. Juni 2016 in Kraft.</p>	<p>(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 17. Juni 2016 in Kraft.</p>
<p>(2) Artikel 1 Nummer 23, die Artikel 3 und 7 Nummer 2 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.</p>	<p>(2) Artikel 1 Nummer 23 <b>Buchstabe a</b>, die Artikel 3 und 7 Nummer 2 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.</p>

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

## Bericht der Abgeordneten Dr. Stephan Harbarth, Metin Hakverdi, Halina Wawzyniak und Renate Künast

### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 18/7219** in seiner 152. Sitzung am 28. Januar 2016 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung sowie an den Finanzausschuss und den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Mitberatung überwiesen.

Die Vorlage auf **Drucksache 18/7454** hat der Deutsche Bundestag mit Drucksache 18/7605, Nr. 7 am 19. Februar 2016 an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung sowie an den Finanzausschuss und den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Mitberatung überwiesen.

### II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Finanzausschuss** hat die Vorlagen auf Drucksachen 18/7219, 18/7454 in seiner 73. Sitzung am 16. März 2016 beraten und empfiehlt die Annahme mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat die Vorlagen auf Drucksachen 18/7219, 18/7454 in seiner 71. Sitzung am 16. März 2016 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme mit Änderungen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf Drucksache 18/7219 in seiner 36. Sitzung am 13. Januar 2016 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs in Bezug auf den Indikator 10 (Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit – Wirtschaftsleistung umwelt- und sozialverträglich steigern) gegeben sei. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei umfassend und nachvollziehbar.

### III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 18/7219 in seiner 81. Sitzung am 13. Januar 2016 anberaten und beschlossen, eine öffentliche Anhörung durchzuführen, die er in seiner 89. Sitzung am 22. Februar 2016 durchgeführt hat. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Prof. Dr. Joachim Hennrichs	Universität zu Köln Rechtswissenschaftliche Fakultät Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Bilanz- und Steuerrecht
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Peter Hommelhoff	Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg Institut für deutsches und europäisches Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht Em. Ordinarius für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht, Rechtsvergleichung
Prof. Dr. Hansrudi Lenz	Julius-Maximilians-Universität Würzburg Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftsprüfungs- und Beratungswesen
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), Düsseldorf Sprecher des Vorstands
Hans-Jürgen Säglitz	GDV Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V., Berlin
Prof. Dr. Matthias Schüppen	Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Stuttgart
Dr. Richard Wittsiepe	Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Duisburg

Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf die Unterlagen zur 89. Sitzung vom 22. Februar 2016 verwiesen.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlagen auf Drucksachen 18/7219, 18/7454 in seiner 93. Sitzung am 16. März 2016 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN deren Annahme in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderungen entsprechen einem Änderungsantrag, den die Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht haben, und der mit demselben Stimmenverhältnis angenommen wurde.

#### IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden die vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung in Drucksache 18/7219 verwiesen.

##### **Zu Artikel 1 (Änderung des Handelsgesetzbuches – HGB)**

##### **Zu Nummer 1 (§ 317 HGB-E)**

In der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages wurde von zwei Sachverständigen angeregt, zum besseren Verständnis des für den Bereich der Abschlussprüfung verwandten Begriffs des „Unternehmens von öffentlichem Interesse (Public Interest Entity - PIE)“ eine gesonderte Regelung mit einer entsprechenden Definition des Begriffs zu schaffen und auf diese jeweils zu verweisen. Der Ausschuss hat dieses Petitum geprüft, hält die Einführung jedoch nicht für erforderlich. Der Gesetzentwurf folgt der Systematik des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches, welches gesonderte Regelungen für Kreditinstitute in den §§ 340. ff HGB und für Versicherungsunternehmen in den §§ 341 ff. HGB enthält, die nach EU-Recht größtenteils als Unternehmen von öffentlichem Interesse gelten. Der Ausschuss hat dabei auch berücksichtigt, dass die Einführung einer neuen Definition nicht nur einen erheblichen Eingriff in die gesetzliche Systematik darstellen würde, sondern auch mit Auswirkungen über den Bereich der Abschlussprüfung hinaus auf andere Rechtsgebiete verbunden wäre; die entsprechend notwendige gründliche Prüfung lässt sich nicht innerhalb der engen Frist für die Umsetzung der Reform durchführen.

**Zu Nummer 2 (§ 318 Absatz 1a, Absatz 1b und Absatz 3 HGB-E)**

Das in § 318 Absatz 1b HGB-E vorgesehene Verbot von Vereinbarungen, die zu Einschränkungen der Möglichkeiten zur Auswahl des Abschlussprüfers führen, ist redaktionell zu präzisieren, weil sich die Vereinbarung nur auf noch nicht bestellte Prüfer oder Prüfungsgesellschaften beziehen kann, während der Begriff „Abschlussprüfer“ bereits dessen erfolgte Bestellung voraussetzt.

Im Übrigen hat sich der Ausschuss mit dem Vorschlag eines Sachverständigen aus der Anhörung beschäftigt, die Mehrjahresbestellung (verbunden mit einem Entlastungsbeschluss entsprechend § 120 des Aktiengesetzes – AktG) einzuführen, befürwortet aber im Ergebnis die Beibehaltung der bisherigen Regelung der Begrenzung der Bestelldauer auf ein Jahr. Mit der Bestellung des Abschlussprüfers über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr würde das regelmäßige Gestaltungsrecht der Hauptversammlung bzw. der Gesellschafterversammlung zur jährlichen Bestellung entfallen, ohne dass der Wegfall dieses Gesellschafterrechts durch einen jährlichen bloßen Entlastungsbeschluss hinreichend kompensiert werden würde. Die Voraussetzungen und Folgen einer derartigen „Entlastung“ wären zudem ungeklärt, etwa was Art und Umfang der von dem Abschlussprüfer im Rahmen der Berichterstattung zur Vorbereitung dieser Entscheidung den Gesellschaftern zu erteilenden Information über seine Prüfungstätigkeit und der an eine solche Entlastung anknüpfenden Rechtsfolgen (Verzicht auf Ersatzansprüche?) angeht. Es soll deshalb bei der geltenden Rechtslage verbleiben.

Der Ausschuss hat ferner intensiv erwogen, ob die Regelungen im Gesetzentwurf zur Ausübung der Mitgliedstaatenoption bei dem verpflichtenden Abschlussprüferwechsel einer Änderung bedürfen. In der Anhörung wurde zu dem Gesetzentwurf im Hinblick auf die durch die europarechtlichen Vorgaben neu zu regelnde Pflicht zum Abschlussprüferwechsel (sogenannte externe Rotation) bei den erfassten Unternehmen sehr unterschiedlich argumentiert. Teilweise wurde die differenzierte Umsetzung im Gesetzentwurf begrüßt, wonach es bei Banken und Versicherungen bei der von der Verordnung vorgesehenen maximalen Mandatsdauer von zehn Jahren verbleibt, während die übrigen Unternehmen von öffentlichem Interesse durch Ausübung der Mitgliedstaatenoption den Abschlussprüfer – wenn er sich in einer Ausschreibung nach zehn Jahren durchsetzt – für die Dauer von maximal weiteren zehn Jahren bestellen können bzw. – wenn nach den ersten zehn Jahren ein sogenannter Joint Audit aus zwei Abschlussprüfern gebildet wird – eine Verlängerung bis zu maximal 14 Jahre erfolgen kann.

Demgegenüber wurde von anderen Sachverständigen die vollständige Nutzung der Mitgliedstaatenoption für alle Sektoren angeregt und dies mit dem Erfordernis einer möglichst hohen Prüfungsqualität bei gleichzeitig möglichst geringem Informationsverlust durch späteren Prüferwechsel begründet. Schließlich wurde auch durch einen Sachverständigen eine vermittelnde Position vertreten, wonach jedenfalls bei solchen Banken und Versicherungen eine Verlängerungsmöglichkeit gegeben sein sollte, die sich als Töchter in einem Konzern mit einem Mutterunternehmen der Realwirtschaft an der Spitze befänden.

Der Ausschuss hält die im Gesetzentwurf gefundene Lösung auch unter Einbeziehung der in der Anhörung vertretenen unterschiedlichen Auffassungen für richtig und notwendig. Die unterschiedliche Behandlung von Kreditinstituten und Versicherungen einerseits und den übrigen kapitalmarktorientierten Unternehmen von öffentlichem Interesse andererseits ist nach Auffassung des Ausschusses durch die besondere Bedeutung der Banken und Versicherungen für den Finanzmarkt und die Finanzstabilität gerechtfertigt. Eine Rückausnahme nur für den Teil der Kreditinstitute und Versicherungen, welche sich in einem Konzern mit einer realwirtschaftlich tätigen Muttergesellschaft befinden, könnte demgegenüber zu Zufallsergebnissen führen. Zwar können solche Banken und Versicherungen in einer entsprechenden Konzernstruktur in erster Linie jeweils unterstützend zur Förderung des Absatzgeschäftes des Mutterunternehmens tätig sein, das muss aber nicht so sein, und es kann durchaus bedeutende Institute in einer solchen Struktur geben.

Soweit der Gesetzentwurf hinsichtlich des Verfahrens bei der Verlängerung des Abschlussprüfermandats über zehn Jahre hinaus Bezug auf die Regelungen in Artikel 16 Absatz 2 bis 5 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 nimmt, wurde in der Anhörung von einem Sachverständigen angeregt, die Vorschrift des § 318 Absatz 1a HGB-E zu ergänzen, da Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 die Öffentlichkeit der Ausschreibung der Verlängerung des Abschlussprüfermandats verlange. Der Ausschuss hält allerdings eine Ergänzung des Gesetzentwurfs im Hinblick auf den klaren Wortlaut von Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 nicht für geboten. Mit der Bezugnahme auf die Regelungen in Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 ist dem von der Verordnung geforderten Verfahren ausreichend Rechnung getragen. Die Verordnung verlangt keine öffentliche Ausschreibung im engeren Sinn, sondern sieht vor, dass ein „...öffentliches Ausschreibungsverfahren für die Abschlussprüfung im Einklang mit Artikel 16 Absätze 2 bis 5 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 durchgeführt wird...“. Mangels weiterer Anhaltspunkte in Richtlinie oder Verordnung dafür, dass über die in Artikel

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

16 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 genannten Voraussetzungen hinausgehend ein Öffentlichkeitskriterium verlangt wird, genügt deshalb der in die neue Regelung des § 318 Absatz 1a HGB-E aufgenommene Verweis auf das Verfahren.

Soweit in diesem Zusammenhang in der Anhörung von einem Sachverständigen vertreten wurde klarzustellen, ob sich der Aufsichtsrat – wenn er als Ganzes die Aufgaben des Prüfungsausschusses wahrnimmt – bei der Durchführung des Auswahlverfahrens gemäß Artikel 16 Absätze 2 bis 5 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 bei seinem Wahlvorschlag an die Hauptversammlung bzw. Gesellschafterversammlung gemäß Artikel 16 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 mit dem Vorschlag eines einzigen Kandidaten begnügen könne oder ob er entsprechend Artikel 16 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 mindestens zwei Vorschläge unterbreiten müsse, hält der Ausschuss eine Änderung nicht für angezeigt. Die Verordnung enthält zwar keine eindeutige Regelung, was aber durch den nationalen Gesetzgeber ohne das Risiko nicht gelöst werden kann, dass die entsprechende Regelung als mit EU-Recht unvereinbar qualifiziert werden könnte. Soweit daher (auch) die Auslegung des EU-Rechts den Vorschlag eines einzigen Kandidaten ausreichen lassen sollte, gilt dies auch im nationalen Recht.

Der Ausschuss hat sich ferner mit der Frage auseinandergesetzt, ob in § 318 Absatz 3 Satz 1 HGB-E statt „Grundkapital“ „gezeichnetes Kapital“ zu verwenden ist. Nach eingehender Prüfung hält der Ausschuss an dem Gesetzentwurf fest. Mit der Neuregelung des § 318 Absatz 3 Satz 1 HGB-E wird Artikel 38 Absatz 3 der Richtlinie umgesetzt. Die Begründung des Gesetzentwurfs verweist auf die Umsetzung unter Verwendung des Wortlauts der Richtlinie und stellt dabei klar, dass künftig Voraussetzung für einen zulässigen Antrag auf Abberufung des Abschlussprüfers bei Gesellschaften aller Rechtsformen sein soll, dass die Anteile der antragstellenden Gesellschafter zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen müssen und dass Anteile an Stimmrechten Anteilen am Grundkapital gleichgesetzt sind. Die Anknüpfung an den Börsenwert soll ebenfalls beibehalten werden. Eine Änderung hätte zur Folge, dass künftig anders zu berechnenden Minderheiten Klagerechte eingeräumt werden und gleichzeitig heute bestehende Klagerechte wegfallen. Eine solche Entscheidung sollte wohl überlegt sein. Die bei der Schaffung einer Neuregelung gebotene intensive Abwägung soll daher einer zukünftigen, vom Ausschuss bereits bei der Beratung der Aktienrechtsnovelle 2016 (Drs. 18/6681, S. 12) angeregten Überprüfung des gesamten aktienrechtlichen Beschlussmängelrechts vorbehalten bleiben. Es soll daher auch insofern bei dem Wortlaut des Gesetzentwurfs verbleiben.

#### **Zu Nummer 4 (§ 319a Absatz 1 und 3 HGB-E)**

Der Ausschuss unterstützt die mit dem Gesetzentwurf ausgeübte Mitgliedstaatenoption, die Erbringung von Steuerberatungs- und Bewertungsleistungen durch den Abschlussprüfer dann nicht zuzulassen, wenn sie sich einzeln oder zusammen auf den zu prüfenden Jahresabschluss unmittelbar und nicht nur unwesentlich auswirken. Im Hinblick auf die Wesentlichkeit bei Steuerberatungsleistungen enthält der Entwurf – vor dem Hintergrund der in der Verordnung erwähnten Nichtzulassung von aggressiver Steuerplanung – eine detaillierte Darlegung der in die Bewertung einzubeziehenden Elemente. Ferner unterliegen nach dem Gesetzentwurf alle Steuerberatungsleistungen der vorherigen Zustimmung des Prüfungsausschusses.

In der Anhörung hatten drei Sachverständige die Einschränkungen der Erbringung von Steuerberatungsleistungen durch den Entwurf abgelehnt, weil das Verbot der aggressiven Steuerplanung nicht allein Abschlussprüfer treffen dürfe, sondern auch andere Berufsgruppen betreffe, die aber hier nicht erfasst würden. Gleichzeitig wurde Kritik an der Definition der Wesentlichkeit als zu unbestimmt geübt. Durch einen Sachverständigen wurde die Einschränkung der Zulassung durch das Erfordernis einer vorherigen Zustimmung durch den Prüfungsausschuss für überflüssig gehalten. Demgegenüber vertrat ein Sachverständiger die Auffassung, die Erbringung von Steuerberatungsleistungen durch den Abschlussprüfer sei vollständig zu verbieten, die Mitgliedstaatenoption solle nicht genutzt werden. Der Gesetzentwurf wurde hingegen von einem weiteren Sachverständigen als Verbesserung gegenüber dem bisherigen Rechtszustand unterstützt.

Der Ausschuss befürwortet nach intensiver Erörterung auch vor dem Hintergrund des stark unterschiedlichen Meinungsbildes bei den Sachverständigen in der öffentlichen Anhörung die Beibehaltung der Regelungen des Gesetzentwurfs und auch der Definition des Tatbestandsmerkmals der Wesentlichkeit. Der Ausschuss unterstützt das Anliegen des Gesetzentwurfs, die Erbringung von Steuerberatungsleistungen – wie nach der bisherigen Rechtslage – weiterhin in Ausübung der Mitgliedstaatenoption unter den genannten einschränkenden Voraussetzungen zu erlauben.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der Ausschuss unterstützt in diesem Zusammenhang auch das Anliegen des Gesetzentwurfs, hervorzuheben, dass die Erbringung von Steuerberatungsleistungen durch den Abschlussprüfer im Fokus des Prüfungsausschusses stehen sollte und deshalb eine vorherige Zustimmung einzuholen ist.

Im Hinblick auf den Vorbehalt einer vorherigen Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Erbringung von Steuerberatungsleistungen im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer i und iv bis vii der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 folgt der Ausschuss der vereinzelt Kritik nicht, die eine derartige Regelung als Wiederholung einer Vorgabe der Verordnung für entbehrlich hält. Die Verordnung enthält in der Regelung des Artikels 5 Absatz 4 keine entsprechende ausdrückliche Regelung, so dass die Norm auch nicht gegen das Wiederholungsverbot verstößt, weil sich Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 auf andere als die verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 bezieht.

Im Hinblick auf Anregungen von zwei Sachverständigen, von der Regelung einer Zustimmungspflicht durch den Prüfungsausschuss abzusehen und stattdessen zu regeln, dass das Unternehmen zu Beginn eines Geschäftsjahres Leitlinien etabliert, die eine jeweils gesonderte Befassung des Prüfungsausschusses mit den jeweils zu beauftragenden Steuerberatungsleistungen entbehrlich machen würden, geht der Ausschuss davon aus, dass dies weder durch den Gesetzentwurf noch durch die Verordnung ausgeschlossen ist.

#### **Zu Nummer 4 Buchstabe c (§ 319a Absatz 3 HGB-E)**

Ziel der Neuregelung des § 319a Absatz 3 HGB-E ist, eine vorherige Zustimmung zur Erbringung von Steuerberatungsleistungen festzuschreiben. Diese Beratungsleistungen sollen nicht erst nachträglich genehmigt werden. Daher muss generell der Begriff der „Zustimmung“ verwandt werden.

#### **Zu Nummer 6 (§ 321 Absatz 5 HGB-E)**

Der Anregung eines Sachverständigen in der öffentlichen Anhörung, den Gesetzentwurf um die Klarstellung zu ergänzen, dass auch die Vorabzuleitung eines Entwurfs des Prüfungsberichts an den Vorstand bzw. die Geschäftsführung zulässig sei, folgt der Ausschuss nicht. Die Begründung des Gesetzentwurfs führt dazu bereits ausdrücklich aus, dass eine Änderung der bisherigen Praxis, den gesetzlichen Vertretern vorab einen voll-ständigen Entwurf des Prüfungsberichts zuzuleiten, durch die Gesetzesänderung nicht beabsichtigt ist. Dem schließt sich der Ausschuss an.

Der in diesem Zusammenhang in der öffentlichen Anhörung weiter unterbreiteten Anregung, für nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen die Prüfungsberichterstattung im Sinne einer adressatenorientierten Berichterstattung zu öffnen bzw. diese ggf. zu reduzieren, soll nach Auffassung des Ausschusses ebenfalls nicht entsprochen werden, da die Einheitlichkeit der Anforderungen an den Prüfungsbericht für alle geprüften Unternehmen beibehalten werden soll. Im Übrigen möchte der Ausschuss die besondere Bedeutung des seit langem in Deutschland vorgeschriebenen Prüfungsberichts hervorheben, insbesondere für die Tätigkeit von Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss. Es wäre schlecht zu vertreten, wenn die allgemeine Zielrichtung der Reform, die Aufsichtsgremien der Unternehmen zu stärken, durch eine Reduzierung des Katalogs des Prüfungsberichts unterlaufen würde.

#### **Zu Nummer 8 Buchstabe b (§ 324 Absatz 2 HGB-E)**

Die Änderung dient der Umsetzung von Artikel 39 Absatz 1 Unterabsatz 2 der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie. Der bisher vorgesehene bloße Verweis auf § 100 Absatz 5 AktG bezieht sich nur auf die Vorgabe, dass mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen muss. Die entsprechend der Richtlinie neu im Aktiengesetz aufgenommene Vorgabe, dass die Mitglieder des Prüfungsausschusses in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor vertraut sein müssen, in dem das Unternehmen tätig ist, muss nachvollzogen und in § 324 Absatz 2 Satz 2 ausdrücklich aufgenommen werden. Auf die Begründung im Gesetzentwurf zu § 100 Absatz 5 AktG hinsichtlich der notwendigen Sektorvertrautheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses in ihrer Gesamtheit wird ausdrücklich verwiesen.

#### **Zu Nummer 8 Buchstabe c (§ 324 Absatz 3 HGB-E)**

Der Ausschuss hält die in der öffentlichen Anhörung von zwei Sachverständigen geäußerte Kritik, die Zielrichtung und Reichweite der Berichtspflicht des Unternehmens gegenüber der neuen Abschlussprüferaufsichtsstelle sei nicht hinreichend klargestellt, nicht für berechtigt. Eine Ergänzung des Gesetzestextes ist nicht notwendig, weil der Gesetzentwurf die notwendige Ermächtigungsgrundlage für eine durch die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 geschaffene Informationspflicht der Unternehmen schafft und im Gesetzestext diese Ermächtigungsgrundlage ausdrücklich eingegrenzt ist. Zudem werden Hintergrund und Zielrichtung dieser Informationspflicht bereits in der Begründung des Gesetzentwurfs erläuternd dargelegt.



**Zu Nummer 10 (§ 333a HGB-E)**

Der Ausschuss hat die im Rahmen der Anhörung von einem Sachverständigen aufgebrauchte Frage, ob es zur Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben der Schaffung jeweils einer Strafnorm (§§ 333a, 340m, 341m HGB-E, § 404a AktG-E, § 53 SEAG-E, § 86 GmbHG-E, § 151a GenG-E, § 36 SCEAG-E, § 331 Absatz 2a VAG-E) bedürfe, intensiv erörtert und unterstützt im Ergebnis die im Gesetzentwurf gefundene Lösung, dass in Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie in Artikel 30a ff. der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie zur Schaffung von Sanktionsvorschriften zum einen Ordnungswidrigkeitentatbestände und zum anderen auch jeweils ein neuer Straftatbestand geschaffen werden sollen. Mit der Strafnorm für besonders gravierende Verstöße gegen prüfungsbezogene Pflichten der Mitglieder eines Prüfungsausschusses nach der Verordnung wird gleichzeitig die Voraussetzung für die Umsetzung von Artikel 30a Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie 2014/56/EU geschaffen, der ein vorübergehendes Verbot der Wahrnehmung von Aufgaben bei Prüfungsgesellschaften oder Unternehmen von öffentlichem Interesse vorsieht; dafür steht im geltenden deutschen Recht § 70 des Strafgesetzbuchs (StGB) zur Verfügung. An der Fassung in den Sanktionsvorschriften soll dabei ebenfalls festgehalten werden. Das Tatbestandsmerkmal „beharrlich“ ist auch nicht zu unbestimmt. Es findet, wenn auch in anderem Zusammenhang, bereits in § 238 StGB Verwendung.

Der Ausschuss hält auch die vereinzelte Kritik nicht für berechtigt, welche das Nebeneinander der möglichen Verfolgung von prüfungsbezogenen Pflichten durch einen Abschlussprüfer einerseits als Ordnungswidrigkeit nach § 334 Absatz 2 HGB-E und andererseits als Berufspflichtverletzung nach der Wirtschaftsprüferordnung rügt. Schon bisher konnten Berufspflichtverletzungen eines Abschlussprüfers auch als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden. Hinzu kommt, dass mit dem Gesetzentwurf die Verfolgung derartiger Ordnungswidrigkeiten nun der neuen Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zugewiesen wird, so dass die Abwägung, welche Maßnahme zu ergreifen ist, künftig durch dieselbe Stelle erfolgt.

**Zu Nummer 15 (§ 340 HGB-E)**

Der Ausschuss sieht keine Notwendigkeit, der Anregung zu folgen, im Gesetzentwurf klarzustellen, ob Zweigniederlassungen als Unternehmen von öffentlichem Interesse erfasst werden. Eine derartige Klarstellung ist nach Auffassung des Ausschusses weder durch Ergänzung des Normtextes des Entwurfs noch in der Begründung erforderlich, weil die vorhandenen Regelungen ausreichend sind. Gemäß § 340 Absatz 1 und Absatz 4 Satz 1 HGB sind die Regelungen des Vierten Abschnitts, erster Unterabschnitt des Handelsgesetzbuchs auf Zweigniederlassungen von Unternehmen mit Sitz in einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaft und auch nicht Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, anwendbar, sofern die Zweigniederlassung (selbst) als Kreditinstitut oder als Finanzdienstleistungsinstitut nach § 53 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes gilt. Entsprechendes gilt nach § 341 Absatz 2 HGB für Zweigniederlassungen von Versicherungsunternehmen, die zum Betrieb des Direktversicherungsgeschäfts einer Erlaubnis durch die deutsche Versicherungsaufsichtsbehörde nach den §§ 105 ff VAG bedürfen. Einer gesonderten Klarstellung darüber hinaus bedarf es daher nicht.

**Zu Nummer 16 Buchstabe c (§ 340k Absatz 4 HGB-E)**

Die Ergänzung der Regelung durch Aufnahme des Artikels 10 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 stellt insbesondere klar, dass aufgrund der besonderen Struktur des Prüfungswesens bei Sparkassen- und Giroverbänden die Angabepflichten im Bestätigungsvermerk nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 nicht für die Prüfungsstellen selbst, sondern für die vom Sparkassen- und Giroverband beschäftigten Personen, die das Ergebnis der Prüfung beeinflussen können, gelten. Im Übrigen bleibt es aber bei den Angabepflichten nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung zu den verbotenen Nichtprüfungsleistungen.

Einer entsprechenden Ergänzung des § 340k Absatz 2 HGB hinsichtlich Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 betreffend die genossenschaftlichen Prüfungsverbände bedarf es an dieser Stelle nicht, da eine entsprechende Klarstellung bereits in § 58 Absatz 2 Satz 2 GenG-E vorgesehen ist und die Regelungen des Genossenschaftsgesetzes über die Prüfung grundsätzlich auch für die Prüfung von Kreditgenossenschaften gelten. Aus diesem Grund erfolgt in § 340k Absatz 2 HGB-E auch keine Regelung hinsichtlich Artikel 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014, da bereits die diesbezügliche Regelung in § 55 Absatz 2 Satz 5 und Absatz 2a GenG-E auch für die Prüfung von Kreditgenossenschaften gilt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

**Zu Nummer 23 Buchstabe a (§ 342b Absatz 2 HGB-E)**

Die Ersetzung dient der sprachlich klareren Darstellung, dass ein Fehler während der laufenden Prüfung nicht bereits endgültig festgestellt worden sein muss, sondern dass die Prüfung dann fortgesetzt werden darf, wenn sie sich mit einem entsprechend schwerwiegenden Fehler befasst, an dessen Bekanntmachung ein öffentliches Interesse besteht.

Im Übrigen bedarf die durch den Gesetzentwurf vorgesehene Ergänzung um den konkreten Prüfungsgegenstand der Buchführung nach Auffassung des Ausschusses keiner weiteren Klarstellung. Hintergrund der Ergänzung ist der Umstand, dass nach derzeitiger Rechtslage nicht ohne weiteres die Feststellung einer fehlerhaften Rechnungslegung erlaubt ist, wenn die Prüfung eines nach den durch EU-Recht übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards IAS/IFRS aufgestellten Konzernabschlusses ergibt, dass ein Verstoß gegen Buchführungsvorschriften vorliegt. Durch die nunmehr vorgenommene Neuregelung des Prüfungsgegenstands wird klargestellt, dass die Buchführungsgrundsätze – bereits als Prüfungsmaßstab genannt – auch für die Prüfung der einem IFRS-Abschluss zugrunde liegenden Buchführung anzuwenden sind, insbesondere hinsichtlich der Buchführung, die den Einzelabschlüssen, die in den Konzernabschluss einfließen, zugrunde liegt.

**Zu Nummer 23 Buchstabe b (§ 342b Absatz 8 HGB-E)**

Die Änderung ergänzt die Regelungen des Abschlussprüferaufsichtsreformgesetzes (APAREG) und die dort vorgesehene Neuorganisation der Abschlussprüferaufsicht. Die Mitteilung von Tatsachen, die auf das Vorliegen einer Berufspflichtverletzung durch den Abschlussprüfer schließen lassen, sind zukünftig der Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zu übermitteln.

**Zu Artikel 2 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch – EGHGB)****Zu Nummer 1 und 2 (Artikel 25 Absatz 1 Satz 3 EGHGB-E)**

Die Änderungen in Artikel 25 Absatz 1 Satz 2 und Artikel [neu] dienen der Beseitigung von Redaktionsversehen aus dem Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz, da dort der Zusatz in dem falschen Artikel eingefügt worden war.

**Zu Nummer 3 (Artikel [neu] Absatz 3 EGHGB-E)**

Der Ausschuss hat die Frage, ob eine Ergänzung des Gesetzentwurfs für Unternehmen, welche ihren Abschlussprüfer im Jahr 2014 bei Verabschiedung der Verordnung schon über einen Zeitraum von weniger als elf Jahren bestellt hatten, geboten ist, intensiv erörtert. Er schließt sich der auch von Sachverständigen im Rahmen der öffentlichen Anhörung vorgetragenen Auffassung an, dass der Gesetzentwurf um eine weitere Übergangsregelung ergänzt werden sollte. Dabei ist hervorzuheben, dass Artikel 41 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 ausdrückliche Übergangsregelungen beinhaltet, an denen der deutsche Gesetzgeber nichts ändern kann. Allerdings ergibt sich aus dem Zusammenspiel von Inkrafttreten und Wirksamwerden der Verordnung eine Regelungslücke für eine kleine Gruppe von Unternehmen, die zwar im Jahr 2014 bei Inkrafttreten der Verordnung ihren Abschlussprüfer noch keine elf Jahre, aber im Jahr 2016 bei Anwendbarkeit der Verordnung schon mehr als elf Jahre mandatiert hatten. Da auch die Europäische Kommission inzwischen darauf abstellt, dass die Neuregelungen der Verordnung erst für Geschäftsjahre wirksam werden sollen, die nach dem 16. Juni 2016 beginnen und beispielsweise die nach der Verordnung verpflichtende Ausschreibung bei einem Wechsel des Abschlussprüfers erst für ein solches neues Geschäftsjahr „wirksam“ werden soll, kann für diese oben beschriebene kleine Gruppe von betroffenen Unternehmen durch eine Übergangsregelung Rechtssicherheit geschaffen werden.

Abweichend von § 318 Absatz 1a HGB-E, welcher den Regelfall einer möglichen Verlängerung des Abschlussprüfermandats im elften Geschäftsjahr normiert, kann mit der Übergangsregelung für die o.a. Unternehmen – und nur für diese – gewährleistet werden, dass auch diese das Abschlussprüfermandat verlängern können.

Dabei verlängert sich die Höchstlaufzeit des Prüfungsmandats auch dann auf 20 Jahre, wenn ein im Einklang mit Artikel 16 Absatz 2 bis 5 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 durchgeführtes Auswahl- und Vorschlagsverfahren der Wahl für das zwölfte oder drei-zehnte Geschäftsjahr in Folge, auf das sich die Prüfungstätigkeit des Abschlussprüfers erstreckt, vorausgeht, wenn das erste unmittelbar nach dem 16. Juni 2016 beginnende Geschäftsjahr das zwölfte oder dreizehnte Geschäftsjahr in Folge ist, auf das sich die Prüfungstätigkeit des Abschlussprüfers erstreckt. Entsprechendes gilt für die Verlängerung des Abschlussprüfermandats durch die Einrichtung eines Joint Audits gemäß § 318 Absatz 1a Satz 2 HGB-E.

**Zu Artikel 3 (Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes – WpHG)****Zu Nummer 2 (§ 370 WpHG-E)**

Die Änderung entspricht der sprachlichen Präzisierung in § 342b Absatz 2 HGB-E, auf dessen Begründung verwiesen wird.

**Zu Artikel 5 (Änderung des Aktiengesetzes)****Zu Nummer 2 (§ 107 Absatz 3 AktG-E)**

Der Ausschuss hält die in der Anhörung vereinzelt angeregte Ergänzung des Gesetzentwurfs im Pflichtenkatalog des Prüfungsausschusses um die in Artikel 39 Absatz 6 Buchstabe a der Richtlinie 2014/56/EU geregelte Aufgabe des Prüfungsausschusses nicht für erforderlich. Artikel 39 Absatz 6 Buchstabe a der Richtlinie 2014/56/EU beschreibt als eine der Aufgaben des Prüfungsausschusses die Unterrichtung des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans des geprüften Unternehmens über das Ergebnis der Abschlussprüfung und Darlegung, wie die Abschlussprüfung zur Integrität der Rechnungslegung beigetragen habe und welche Rolle der Prüfungsausschuss in diesem Prozess gespielt habe. Nach Auffassung des Ausschusses sind die Aufgaben des Prüfungsausschusses allerdings bereits sehr umfassend in § 107 Absatz 3 AktG geregelt. Der Bericht an den Aufsichtsrat und die Darlegung, wie der Prüfungsausschuss seine ihm obliegende Aufgabe erfüllt hat, sind dabei vom bisherigen Wortlaut schon umfasst. Eine entsprechende Berichterstattungspflicht ergibt sich zudem bereits aus der Regelung des § 107 Absatz 3 Satz 4 AktG. Die Berichterstattung des Prüfungsausschusses beinhaltet dabei seine Rolle im Rahmen der Durchführung der Abschlussprüfung und seine Tätigkeit bei der Bewältigung seiner Aufgaben.

**Zu Nummer 4 (§ 171 Absatz 2 Satz 4 AktG-E)**

Der Ausschuss folgt der einheitlich von den Sachverständigen in der öffentlichen Anhörung vertretenen Auffassung, dass die Vorschrift entfallen kann, da die überarbeitete Abschlussprüferrichtlinie für den Fall, dass der Aufsichtsrat als Ganzes die Aufgaben des Prüfungsausschusses wahrnimmt, eine Pflicht zur Berichterstattung an ein anderes Gremium als den Aufsichtsrat nicht ausdrücklich vorschreibt und eine Berichterstattung gegenüber der Hauptversammlung auch nicht sachgerecht wäre.

**Zu Nummer 5 (§ 256 AktG-E)**

Soweit in der Anhörung durch einen Sachverständigen eine weitere Erweiterung des § 256 AktG über die im Entwurf vorgenommene Ergänzung hinaus angeregt wurde, um so sämtliche Verstöße im Zusammenhang mit der Prüferbestellung zu erfassen, soll dem nicht gefolgt und an dem Gesetzentwurf festgehalten werden. Durch die Einfügung der möglichen Verstöße gegen die Regelungen der Verordnung zur Abschlussprüferbestellung in den Katalog des § 256 Absatz 1 Nummer 3 AktG-E bleibt die bisher schon etablierte Struktur der Anfechtungsmöglichkeiten beibehalten. Gleichzeitig wird durch die ausdrückliche Aufnahme der Bezüge zur Verordnung (EU) Nr. 537/2014 allein das durch die neue Verordnung entstehende erweiterte Anfechtungspotential erfasst. Dies bezieht die auf der Basis der Verordnung im deutschen Recht genutzten Mitgliedstaatenoptionen (z. B. § 318 Absatz 1a HGB-E) mit ein.

**Zu Artikel 10 (Änderung des Genossenschaftsgesetzes – GenG)****Zu Nummer 6 Buchstabe a (§ 55 Absatz 2 Satz 5 GenG-E)**

Mit der Ergänzung um Absatz 3 des § 319a HGB wird ein redaktionelles Versehen des Regierungsentwurfs beseitigt.

**Zu Nummer 8 Buchstabe a -neu- (§ 58 Absatz 2 Satz 2 GenG-E)**

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass die Angabe- und Berichtspflichten in Bezug auf den Bestätigungsvermerk aus Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 im Hinblick auf die in § 55 Absatz 2 Satz 1 genannten Vertreter und Personen gelten und nicht auf den Prüfungsverband selbst. Auf die Begründung zu § 340k HGB-E wird verwiesen. Anwendbar bleiben aber die Angabepflichten nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung zur Unabhängigkeit und zu den verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung, wobei zu beachten ist, dass gemäß § 55 Absatz 2 Satz 5 GenG-E der Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung auf den Verband keine Anwendung findet, so dass sich die Erklärung darauf zu beziehen hat, dass durch die in § 55 Absatz 2 Satz 1 genannten Vertreter und Personen keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen erbracht wurden.

Berlin, den 16. März 2016

**Dr. Stephan Harbarth**  
Berichtersteller

**Metin Hakverdi**  
Berichtersteller

**Halina Wawzyniak**  
Berichterstellerin

**Renate Künast**  
Berichterstellerin

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*